

Aus der Werkstatt Gerhochs von Reichersberg

Studien zur Entstehung und Überlieferung von Briefen, Briefsammlungen und Widmungen

Gerhoch von Reichersberg (so und nicht Gerhoh schrieb er selbst seinen Namen) hat ein Schrifttum hinterlassen, das an Umfang das nahezu jedes seiner Zeitgenossen übertrifft. Gleichwohl ist die Überlieferung gut zu übersehen; denn die meisten Werke liegen in nur einer, wenige in zwei oder drei Handschriften vor, deren Mehrzahl nicht nur aus der Zeit Gerhochs, sondern auch aus dem Reichersberger Scriptorium stammt; sehr viele sind von Gerhoch selbst durchgesehen worden.¹⁾ Nicht weil es schwierig wäre, kritische Texte herzustellen, sondern weil die Schriften zu umfangreich sind, ihre Weitschweifigkeit den Leser oft abstößt und es sehr mühselig ist, die stillschweigend ausgeschriebenen Quellen aufzuspüren, besteht kaum eine Aussicht, daß wir in absehbarer Zeit modernen Ansprüchen genügende Editionen erhalten werden.²⁾

Das Ziel der folgenden Studien ist es nicht, Vorarbeiten zu einer Edition zu bieten. Vielmehr sollen Einblicke in die Arbeitsweise, die Herstellung von Codices und deren Anlage zu Widmungszwecken, die Aufzeichnung, Sammlung und Bearbeitung von Briefen gewonnen werden. Die Voraussetzungen dafür sind denkbar günstig; denn nicht oft wird man einen Autor des 12. Jahrhunderts so genau beim Sammeln von Urkunden und Briefen, bei der Anlage und Veränderung von Codices beobachten können. Der Fall, daß eine

1) Die wichtigsten Handschriften mit Gerhochs Werken hat zuerst H. FICHTENAU, Studien zu G. v. R., *MIÖG.* 52 (1938) 1–56, untersucht; indem er die Schreiberhände und besonders die eigenhändigen Aufzeichnungen Gerhochs bestimmte, hat er eine wesentliche Voraussetzung für die folgenden Arbeiten geschaffen. Nahezu das gesamte Schrifttum Gerhochs hat erstmals zusammengestellt und auf die Chronologie untersucht D. VAN DEN EYNDE, *L'œuvre littéraire de Géroch de Reichersberg (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 11, 1957)*. Die gesamte handschriftliche Überlieferung für jedes Werk und jeden einzelnen Brief ist nachgewiesen bei P. CLASSEN, G. v. R. (1960). Dies Buch soll durch die folgenden Studien ergänzt, in Einzelheiten auch berichtigt werden; es ist mit bloßem Verfassernamen zitiert. Zur Raumersparnis sind im folgenden alle Urkunden und Briefe mit R und der Regestennummer in diesem Buch angeführt und unten S. 427 ff. in einer Übersicht zusammengestellt. – Freundliche Hilfe der Bibliotheken machte die Arbeit erst möglich, genannt seien vor allem der verstorbene Prälat Floridus Buttinger, Propst von Reichersberg, und Oberstudienrat DDr. P. Adalbert Krause OSB (Admont).

2) Modernen Ansprüchen genügt nur D. ac O. VAN DEN EYNDE et A. RIJMERSDAEL, *Gerhohi opera inedita (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 8–10, 1955/56)*. Über die Editionen vgl. im übrigen mein Buch.

Briefsammlung in zwei erheblich voneinander abweichenden Redaktionen vorliegt, während doch die eine Handschrift kaum ein Jahr, die andere etwa 2 Jahre nach Abschluß der Korrespondenz angelegt wurde, wird sich kaum wiederholen³⁾ – aber er bedarf der Aufklärung.

I. Urkunde und Brief: Formen archivalischer und literarischer Überlieferung

Die Überlieferung der Reichersberger Urkunden führt ebenso wie die der Briefe unmittelbar in die Zeit Gerhochs zurück; wir können genau verfolgen, in welcher Weise Gerhoch, dessen persönlicher Anteil an allen Überlieferungsformen faßbar wird, für die Erhaltung der verschiedenartigen Schriftstücke sorgte.

Von den 28 aus der Zeit Gerhochs überlieferten Urkunden für Reichersberg sind 21 im Original erhalten, davon drei Papsturkunden, zwei Königsurkunden (deren eine freilich durch eine Fälschung ersetzt wurde),¹⁾ eine Herzogsurkunde und 15 Bischofsurkunden aus Salzburg, Bamberg, Passau und Freising. Neben die Originalüberlieferung tritt der um 1146 angelegte Traditions-Codex und die um 1165 begonnene zweite Fassung der Reichersberger Annalen.

Das Traditionsbuch enthält vorwiegend unselbständige Notizen, daneben Rechtsaufzeichnungen für den Prozeß um Münsteuer; zugleich diente es aber auch als Kopialbuch. Zwölf der im Original erhaltenen Urkunden sind eingetragen; die wichtigsten der Zeit vor Anlage des Codex stehen gleich an dessen Spitze. Es fehlen im wesentlichen solche Stücke, die für Recht und Besitz des Stiftes von geringerer Bedeutung waren.²⁾ Andererseits hat das Buch fünf zusätzliche, im Original verlorene Stücke; drei davon sind Mandate an den Passauer Bischof zugunsten Reichersbergs aus der Zeit vor Anlage des Codex; die Originale dürften durch die Begünstigten dem Adressaten vorgelegt worden sein.³⁾ Es kennzeichnet die Anlage des Codex, daß man von den zwei Papsturkunden des gleichen Tages (R 24 und 25 vom 8. 1. 1142) nur das Mandat über die Zehnten eintrug, das

3) Es sei aber bemerkt, daß methodisch verwandte Probleme bei den Briefen Hildegards von Bingen auftreten, vgl. M. SCHRADER – A. FÜHRKÖTTER, *Die Echtheit des Schrifttums der heiligen Hildegard von Bingen* (1956).

1) Vgl. F. HAUSMANN, *Die Urkunden der Staufer für das Stift Reichersberg*, *MIÖG.* 68 (1960) 98–113, bes. S. 100, 103 ff., der allerdings S. 106 Anm. 33 irrt, wenn er meint, daß die Urkunde Friedrichs I. (R 109) erst nachträglich in das Traditionsbuch eingetragen wurde. Schon MITTS (vgl. unten Anm. 5) hat bewiesen, daß Blätter des Codex umgeheftet wurden, wodurch die ursprüngliche chronologische Ordnung gestört ist. – Das Pseudo-Original ist in der folgenden Statistik zu den Originalen gerechnet, weil es an die Stelle des echten trat.

2) Nämlich die Herzogsurkunde R 23, das durch die Nachurkunde ersetzte Papstprivileg R 24, die keinen Grundbesitz betreffende Papsturkunde R 97, die Tauschurkunden R 58 und 73, die Zehntbefreiung R 87 sowie drei weniger wichtige Salzburger Urkunden, R 52, 104, 106.

3) Es sind R 19, 25, 32.

inzwischen durch eine Nachurkunde Eugens III. ersetzte große Privileg aber ausließ. Das Mandat war aber auch den Zisterziensern von Heiligenkreuz wichtig genug, unter dem Lemma *Ex decretis secundi Innocentii Pape de non dandis nec exquirendis decimis a religiosis viris* festgehalten zu werden.⁴⁾ Sparsamkeit kennzeichnet auch sonst den Codex: als Eberhard II. von Bamberg 1169 seine Tauschurkunde für Münsteuer von 1154 (R 74) durch eine erweiterte Neuausfertigung (R 159) ersetzte, trug man nur den Zusatz nach, obwohl auch die Pertinenzformel in der neuen Urkunde präzisiert worden war.⁵⁾

Als man um 1165 den kurzen chronologischen Abriss der Geschichte, den Gerhoch großenteils eigenhändig geschrieben hatte, zur zweiten Fassung der Annalen erweiterte,⁶⁾ nahm man – wohl durch verschiedene Güterprozesse, besonders den Streit um Münsteuer veranlaßt – nahezu alle auch im Original erhaltenen Urkunden auf, dazu vier weitere, deren zwei auch im Traditionsbuch stehen; vermutlich standen diese Stücke dem Verfasser noch im Original zur Verfügung.⁷⁾ Da die Handschrift dem Klosterbrand von 1624 zum Opfer fiel, ist der Anteil Gerhochs nicht sicher zu erfassen; aber es ist doch wohl kein Zufall, daß bald nach dem Tod des Propstes die Annalen aufhören, eine Art zweiten Kopialbuches zu bilden.⁸⁾ Das Traditionsbuch ist vom Annalisten zunächst als Quelle benutzt, später schöpfen die Traditionen umgekehrt aus den Annalen.⁹⁾

Tabellarisch zusammengefaßt sieht die Überlieferung der 28 Urkunden folgendermaßen aus:

	Orig.	Trad.	Ann.	Zusammen
Papsturkunden	3	4	3	6
Königsurkunden	2	2	2	2
Salzburger	} Bischofsurkunden	9	7	11
Bamberger		3	2	2
Passauer		2	—	2
Freisinger		1	1	1
Herzogsurkunden	1	1	2	2
Zusammen	21	17	23	28

4) Cod. Heiligenkreuz 224 (saec. XII) fol. 192^r, Schlußblatt einer Handschrift mit dem Matthäus-Kommentar des Hieronymus.

5) Vgl. P. CLASSEN, Der Prozeß um Münsteuer und die Regalienlehre Gerhochs von Reichersberg, ZRG. germ. Abt. 77 (1960) 324–348, bes. S. 338 ff. – Zur Anlage des Traditions-codex im übrigen O. v. MITIS, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912) S. 33 ff., ergänzend und z. T. berichtigend FICHTENAU, MIÖG. 52, 26, und CLASSEN, Prozeß S. 331 Anm. 31.

6) Über die Annalenfassungen FICHTENAU S. 43–56.

7) Allein in den Annalen stehen R 65 und 111, auch im Traditionsbuch R 45 und 112.

8) Die noch zu Gerhochs Lebzeiten ausgestellte, aber erst nach seinem Tod ausgehändigte Urkunde R 159 fehlt den Annalen bereits. Sonst vermißt man von den im Original erhaltenen Stücken nur die Erzbischofs-Urkunde über die Rechte in Pitten (R 52).

9) Vgl. ZRG. germ. Abt. 77, 325, 334 Anm. 41.

Von den 28 Urkunden sind 11 dreifach, 11 zweifach, 6 nur einfach überliefert. Es läßt sich aber nur eine Recht und Besitz des Stiftes betreffende Urkunde nachweisen, die verloren ist: das päpstliche Mandat an Bischof Konrad von Passau zur Beilegung des Streites um Hagenau (R 57); nur die diesen Streit abschließende Bischofs-Urkunde ist im Original und in den Annalen erhalten (R 73). Es gibt keinerlei Anlaß, weitere Verluste des Reichersberger Archivs zu vermuten.

Nicht in die Statistik aufgenommen haben wir ein Erzbischofs-Mandat, das zwar an die Reichersberger adressiert ist, sie aber nur anweist, von ihrer Salzpfanne in Reichenhall die Zehnten an das Kloster St. Peter in Salzburg zu zahlen. Verständlicherweise ist es nur aus den Traditionen des begünstigten Klosters bekannt (R 46); ebenso ist die einzige bekannte Schenkungsurkunde Gerhochs selbst (R 98) durch den Empfänger, Ranshofen, überliefert.

Das Reichersberger Traditionsbuch enthält nun aber auch zwei Briefe Gerhochs, beide eigenhändig vom Verfasser geschrieben, der eine im fortlaufenden Text, der andere auf einem besonderen Blatt eingehftet.¹⁰⁾ Beide stehen dort mit gutem Grund; denn sie verfolgen Rechtsansprüche des Stiftes: der um 1159/61 an Gottfried von Admont gerichtete Brief betrifft die Zehnten im Pittener Gebiet (R 99), der 1165 an ein Mitglied des Bamberger Kapitels gerichtete sucht die drohende Niederlage im Münsteuerer Prozeß zu verhindern (R 150).

Briefe stehen auch in den Annalen: zu 1135 eine Denkschrift über entfremdete Güter (R 9), zu 1166 Antworten des Bamberger Bischofs und Herzog Heinrichs des Löwen auf die Hilferufe der vom Prozeßgegner unter dem Vorwand des Schismas überfallenen Reichersberger (R 155 und 156). Von diesen, doch noch Recht und Besitz angehenden Stücken abgesehen, bieten die Annalen aber keinerlei Briefe. Erst die neue Fassung, die der Presbyter Magnus um 1171 anlegte, tilgte die Stiftsurkunden bis auf einen kleinen Rest (R 12, 36, 40) und begann dafür, kirchenpolitische Briefe aufzunehmen, zuerst ein Papstmandat an Propst Arno und einen (falsch eingeordneten) Kardinals-Brief an Gerhoch (R 166 und 142). Erst nach Gerhochs Tod hören die Annalen also auf, eine Urkundensammlung zu bilden und nähern sich der literarischen Überlieferung.

Die literarische Überlieferung der Briefe läßt sich von der archivalischen der Urkunden und der den Urkunden inhaltlich nahestehenden Briefe im übrigen scharf scheiden. Sie ist sehr viel weniger geschlossen (vgl. Tabelle S. 387). Die Widmungen sind jeweils mit den Traktaten überliefert, die sie einleiten; ihnen nahe stehen Empfehlungen von Schriften dritter, die mit diesen überliefert sind: so ein Brief an Nonnen, der die Lektüre eines Marien-Traktats rechtfertigt und mit diesem sechsmal kopiert wurde – die reichste Überlieferung irgend eines Erzeugnisses aus Gerhochs Feder (R 160); so auch ein Brief an Eberhard von Bamberg, der neben theologischer Polemik die Lektüre von Bernhards »De consideratione« nahelegt und mit dem übersandten Exemplar dieser Schrift kopiert wurde (R 80).

10) Zur Eigenhändigkeit FICHTENAU S. 25 f.

Die selbständigen Briefe stehen nur zum Teil in den Sammlungen, über die unten ausführlicher zu sprechen sein wird. Hier sei nur vorweggenommen, daß die Sammlungen stets nur sachlich und chronologisch eng begrenzte Briefgruppen umfassen, so die Windberger Sammlung und das Corpus der Briefe gegen Folmar, das Arno zusammenstellte, so auch zunächst die Admonter Sammlung, in die dann allerdings verschiedene Teilsammlungen eingingen. Eine kleine Sammlung bietet auch der Ottobeurener (jetzt Londoner) Codex, der einen polemischen Traktat samt Widmung an Gottfried von Admont (R 48) mit zwei gleichzeitigen und inhaltlich verwandten Briefen an Eberhard von Bamberg und Bernhard von Clairvaux zusammenfaßt (R 47 und 50).¹¹⁾ Drei nicht datierbare erbauliche Briefe an Nonnen sind in eine Sammlung übergegangen, die sonst fremdes Material enthält.¹²⁾

Für die Jahre, aus denen keine Sammlung vorliegt, ist die Überlieferung ganz verstreut und lückenhaft. Mehrere Briefe sind auf ursprünglich freie Vorsatz- und Schlußblätter literarischer Handschriften eingetragen worden. So stehen in fünf verschiedenen Klosterneuburger Codices sechs Briefe aus Gerhochs Korrespondenz, überwiegend entstammen sie den 1150er Jahren.¹³⁾ Sie beweisen, daß man in dem Reichersberg so eng verbundenen Stift lebhaften Anteil an den christologischen Polemiken des Propstes nahm, vor allem in der Phase, da Petrus von Wien der Hauptgegner war.¹⁴⁾

11) Über den Codex London, Brit. Mus. add. mss. 22634 vgl. jetzt H. SCHWARZMAIER, *Mittelalterliche Handschriften des Klosters Ottobeuren*, StMGBO 73 (1964) 20 Nr. 28. Der im 19. Jh. abgetrennte erste Teil des nicht in Ottobeuren geschriebenen Codex ist, wie Dr. Schwarzmaier mir freundlich mitteilt, der heutige clm 26325, enthaltend den Ecclesiastes-Kommentar Hugos von St. Viktor, der auch in dem Anm. 13 genannten Cod. Klosterneuburg 762 steht. Die Ottobeurener Hs. ist nicht in Reichersberg entstanden; ihr Inhalt ist vielleicht durch Otto von Freising oder durch den damals zu Ottos Umgebung gehörenden Petrus von Wien, vielleicht aber auch durch Gerhochs Augsburger Brüder nach Ottobeuren gekommen.

12) Cod. Vind. pal. 1754 mit den Briefen R 161–163; Gerhochs Verfasserschaft ist übrigens nicht ganz sicher.

13) Es sind folgende Handschriften: 809 (Institutiones Cassiani) mit R 47 auf den Schlußblättern, 762 (Hugo von St. Viktor, Expositio in Ecclesiasten) mit R 72 auf dem Vorsatzblatt, 226 (Sermones Augustini) mit R 85 und R 80 auf den Schlußblättern (wobei R 80 eine Anlage zu R 85 bildete, die verändert worden war, vgl. unten S. 412 f.), 848 (Glossen) mit R 86 auf den Schlußblättern, 336 (Schriften Arnos von Reichersberg) mit dem Fragment R 108 am Schluß.

14) Es ist hier an die in Klosterneuburger Handschriften überlieferten Glossen zu Hilarius und zu Gilbert von Poitiers zu erinnern, die jedenfalls mit Gerhochs Wirken zusammenhängen, vgl. CLASSEN, Gerhoch S. 441 ff., und MIÖG. 67 (1959) 264 ff., 273 ff. (= o. 294 ff., 303 ff.). Der in der vorigen Anm. genannte Klosterneuburger Codex 848 hat auf den Vorsatzblättern Erklärungen von Hieronymus, Augustin und Bernhard zu dem von Gerhoch oft diskutierten Vers Psalm 98,5 sowie eine von Gerhoch mehrmals zitierte Stelle aus dem Brief Nikolaus' I. JL 2796. Ob unter den verschiedenen Händen, von denen die mit Gerhoch zusammenhängenden Einträge herrühren, auch die der Brüder Gerhochs sind, könnte erst eine umfassende Untersuchung des Scriptoriums von Klosterneuburg klären.

Auch in Reichersberg selbst verwandte man die Vorsatz- und Schlußblätter von zweien der großen Codices mit Gerhochs Psalmen-Erklärung gelegentlich für die Aufzeichnung von Briefen. Einige haben mit dem Inhalt der Handschriften nichts zu tun, so der Brief an eine Schwester am Schluß von Codex 1 (R 38) und ein Brief Adams von Ebrach an Gerhoch von 1163, der in den Sammlungen von Windberg und Admont merkwürdigerweise fehlt, am Schluß von Codex 6 (R 127).¹⁵⁾ Abgesehen von diesen beiden Stücken stehen in den Reichersberger Handschriften aber stets nur Briefe, die sich auf den Hauptinhalt des Codex beziehen und mit dem Versand desselben zu tun haben (R 53 und 41 in Codex 1, R 95, 93, 41 in Codex 6). Wir werden im Zusammenhang mit den Widmungen darauf zurückkommen müssen.¹⁶⁾

Als Extravagantes faßt unsere Statistik (S. 387) zusammen einen Brief in der Ebracher Sammlung, betreffend übergelaufene Mönche (R 164), einen gegen Gerhoch gerichteten Brieftraktat des Petrus von Wien an Otto von Freising in einem Wiener Codex,¹⁷⁾ einen als Einzelblatt in einen Trierer Codex verschlagenen Brief von Gerhochs Bruder und Parteigänger Rüdiger (R 84), dessen Anhang in Versen auch in eine Admonter Sammelhandschrift und von da in eine Handschrift aus Rein gelangte, und zuletzt eine Heilsbronner Aufzeichnung des päpstlichen Schweigegebots für Gerhoch (R 140).¹⁸⁾

Als letzte Überlieferungsgruppe sind diejenigen Briefe zu nennen, die Gerhoch seinen polemischen Traktaten oder auch größeren Briefen inseriert hat, um die eigene Position zu bekräftigen oder – seltener – um den Gegner bloßzustellen. Von Gerhochs eigenen Briefen gehört sein Schreiben an Papst Innozenz II. dazu, das Gerhoch mangels einer Antwort dreimal seinen Schriften oder Briefen einfügte (R 21), ferner sein Brief an einen Ungenannten, der den Kern eines späten Traktats bildet (R 158).

Am wertvollsten waren Bekundungen päpstlicher Zustimmung, und bei ihnen ist es bezeichnend, wie verschieden Papsturkunden und -mandate, je nach ihrem Inhalt, überliefert sind. Coelestin II. lobte Gerhochs Eintreten für Wahrheit und Gerechtigkeit und berief den Propst nach Rom (R 31) – viermal hat Gerhoch dies Mandat seinen Schriften eingefügt, um den Eindruck zu erwecken, der Papst stimme seinen kirchenpolitischen und christologischen Lehren zu, obwohl in Wirklichkeit der Zehntstreit mit Passau das Mandat veranlaßt hatte. In Rom erwarb Gerhoch zweieinhalb Monate später zwei Papstmandate; das eine richtete sich an den Passauer Bischof und entschied den Zehntstreit: es steht als einziges der drei Mandate dieses Jahres im Traditionsbuch (R 32). Das andere, ganz gewiß aus dem gleichen Anlaß ausgestellt, empfahl den Propst dem Schutz des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Gurk: Gerhoch hielt es für geeignet, in zwei polemischen Traktaten als Beweis zu dienen, daß der Verfasser ein Schützling des Heiligen Stuhls sei

15) Vgl. unten S. 399.

16) Vgl. unten S. 389 ff., 394 f., 398 f.

17) Ein besonderes Heft in Cod. Wien 1705 (saec. XII) aus Millstatt, R 88.

18) Über diese Hs., Erlangen 78, vgl. jetzt P. CLASSEN, in: *La vita commune del clero nei secoli XI e XII* (Atti della settimana di studio, Mendola 1959, 1962) vol. 1, 337 f. (= u. S. 457 ff.).

(R 33). Von der Romreise zwei Jahre später brachte Gerhoch zwei Papsturkunden mit; das große Klosterprivileg Eugens III. ist im Original erhalten, steht im Traditionsbuch und in den Annalen (R 40). Das zwölf Tage jüngere Mandat hingegen, das heute verlorene Schriften Gerhochs warm lobt und ihn zur Weiterarbeit ermutigt, war für den Empfänger nicht weniger wichtig, aber es diente anderer Verwendung und ist demgemäß anders überliefert: sechsmal fügte Gerhoch es seinen Traktaten ein, dazu ließ er es dreimal am Anfang oder Schluß der Codices mit seinen Werken aufzeichnen (R 41). Dieser Brief galt ihm als die wertvollste autoritative Bestätigung seiner Lehren, und er stellte ihn immer wieder in Zusammenhänge, in die er ursprünglich nicht gehörte, insbesondere indem er den Anschein zu erwecken suchte, der Brief beziehe sich auf sein Traktat über Psalm 64 aus dem Jahr 1151 und stimme den darin vorgetragenen Lehren zu.¹⁹⁾ Die zahlreichen kleinen Varianten in den neuen Überlieferungen dieses Mandates deuten vielleicht darauf, daß Gerhoch es aus dem Kopf zu diktieren pflegte.

In zweiter Linie eigneten sich Kardinalsbriefe als Inserte zum gleichen Zweck: je einmal hat Gerhoch einen Brief des Kardinals Gerhard, des späteren Papstes Lucius II., von 1138/41 (R 18) und einen Brief des Kardinals Cencius von 1164 (R 142) in diesem Sinne verwendet; das letztgenannte Stück steht auch in der Admonter Sammlung und in den Annalen, aber erst in der nach Gerhochs Tod von Magnus angelegten dritten Fassung. Auch die Briefe von Persönlichkeiten geringerer Autorität inserierte er gern seinen Traktaten, wenn es sich nur um das handelte, was ihm doch so selten zuteil wurde: Lob und Zustimmung (R 3, 64, 100, 114, 151). Ja, da die lang erhoffte Zustimmung Hadrians IV. ausblieb, versicherte er den Kardinälen des Nachfolgers schließlich, der Papst habe seinen Traktat mündlich gebilligt und ihm schriftlich Heil und apostolischen Segen übermittelt: das Mündliche ließ sich nicht überprüfen und unterliegt nicht geringen Zweifeln, Grundlage der Behauptung über das Schriftliche war nichts anderes als die *Salutatio* eines besitzbestätigenden Mandats des Papstes.²⁰⁾

Nur einmal hat Gerhoch einen Brief inseriert, um ihn zu widerlegen: das auch in Arnos Sammlung überlieferte Schreiben Folmars von Triefenstein (R 124) nahm er im Wortlaut in seine Gegenschrift an Adam von Ebrach auf (R 126).

Nicht eigentlich zu den Inserten ist schließlich ein Stück zu zählen, das Gerhoch im Konzept des Traktates »De simoniaci« verwendet hat: ein Brief an den Bischof von Hildesheim (R 7), der auf einem Einzelblatt steht und derart in den Schluß der Schrift hineingearbeitet ist, daß er nicht mehr als Brief kenntlich sein sollte.²¹⁾

Fassen wir die Übersicht über die Überlieferung von Briefen und Urkunden zusammen, so erkennen wir zunächst eine ganz scharfe Grenze zwischen archivalischer und literarischer Überlieferung, wobei die Annalen bis zu Gerhochs Tod der archivalischen Überlieferung zuzurechnen sind. Auf der einen Seite stehen die Schriftstücke, die einen Wert für den

19) Vgl. unten S. 394 und 398.

20) GP 1, 198 Nr. 26 ist identisch mit Nr. 27 = R 97, vgl. CLASSEN S. 364.

21) Vgl. FICHTENAU S. 34 f. mit Tafel 1, CLASSEN S. 330.

Nachweis materieller Rechte und Besitzungen haben, auf der andern Seite die Stücke, denen solcher Wert nicht zukommt. Die Grenze ist um so bemerkenswerter, als Gerhoch persönlich sowohl Urkunden diktiert und sogar mündigt sowie Eintragungen im Traditions-Codex vorgenommen, als auch die literarischen Handschriften angelegt und korrigiert hat. Darüber hinaus sind aber auch die Partner, mit denen er es hier und dort zu tun hat, zum sehr großen Teil dieselben: die Päpste, die Erzbischöfe von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg und Freising, Herzog Heinrich der Löwe, Abt Gottfried von Admont. Nicht überall fällt die Grenze zwischen Brief und Urkunde mit der zwischen den Überlieferungsformen zusammen, wie sich an Gerhochs Briefen im Traditionsbuch zeigte, insbesondere aber bei den päpstlichen Mandaten, die nicht nach der Form, sondern nach dem Inhalt der einen oder andern Gruppe zuzurechnen sind. Grenzfälle zwischen Brief und Urkunde bilden auch zwei Stücke Eberhards von Salzburg, beide von Gerhoch entworfen und als Briefe stilisiert, der eine an Eberhard von Bamberg (R 104), der andere an Heinrich den Löwen (R 111). Sie erklären Rechtslagen und sprechen Bitten um Rechtshandlungen aus, sind aber wie Urkunden besiegelt und nicht durch die Adressaten, sondern durch die Begünstigten überliefert, die eine im Original und in den Annalen, die andere nur in den Annalen, obwohl gerade diese zweite im Text ausdrücklich vermerkt, das Original solle in Reichersberg bleiben.

Drei Viertel der rechtserheblichen Urkunden sind im Original erhalten; es ließ sich nur ein Deperditum nachweisen und kein weiteres vermuten. Nicht eines der rechts-unerheblichen, »literarischen« Stücke ist im Original erhalten, wenn man von den besonders zu erörternden Widmungen und Widmungscodices absieht. Literarische Deperdita sind in größerer Zahl nachzuweisen, in noch weit größerer zu vermuten. Nur für die Jahre 1163/64 haben wir eine einigermaßen geschlossene Briefüberlieferung; aber selbst hier ist ein Deperditum nachweisbar, und sogar ein Papstmandat (R 113). Angesichts der Art, wie Gerhoch mit verwendbaren Papstbriefen umging, kommt hier geradezu der Verdacht auf, er habe das Stück absichtlich unterdrückt.²²⁾ Sonst fehlt aus dieser Zeit nur ein an Eberhard von Salzburg adressierter, aber gegen Gerhoch gerichteter Brieftraktat (R 115). Für die früheren Jahre sind viel mehr Deperdita nachzuweisen: mit einigen Traktaten gingen die zugehörigen Widmungen verloren (R 20, 39, 68, 96), von denen zwei an Päpste und einer an einen Kardinal gerichtet waren; neben vier weiteren Briefen an Päpste (R 56, 63, 75, 82) und zweien an Kardinäle (R 4, 17) fehlen auch drei weitere Mandate von Päpsten (R 6, 30, 67) – wohl durchweg Stücke, die weder rechtlich nützlich noch publizistisch verwertbar waren. Weitere Deperdita gehören den frühen Phasen des christologischen Streites an (R 22, 69, 70, 71, 83), dessen Material, soweit überhaupt bekannt, sehr verstreut überliefert ist, weil es keine Sammlung dieser Jahre gibt. Mit wievielen Deperdita man für die Zeit bis etwa 1155, wo die Überlieferung langsam anfängt dichter zu werden, vor allem in der rein

22) Fast vier Jahre nach Ausbruch des Schismas schrieb Alexander III. an Gerhoch, der sich bisher neutral verhalten und dem Papste, ganz gegen seine alte Gewohnheit, keine Begrüßung geschickt hatte. Alexander hatte also Anlaß genug zu Vorwürfen.

literarisch-wissenschaftlichen Korrespondenz zu rechnen hat, entzieht sich jeder Schätzung, besitzen wir doch nur sechs Briefe, die Gerhoch mit Sicherheit vor seinem 60. Lebensjahr geschrieben hat, aber allein zehn, die er als siebzjähriger 1163/64 binnen eines Jahres verfaßte.²³⁾

Übersicht über die literarische Briefüberlieferung

	von Gerh.	an Gerh.	betr. Gerh.	Summe
1. Widmungen	13	—	1 (v. Arno)	14
2. Empfehlungen f. Schriften dritter .	2	—	—	2
3. Sammlungen Jahre 1156/64				
a) Windberg 1163/64	5	4	4	13
b) Admont 1156/64	14	7	5	26
zusammen verschiedene	14	7	7	28
4. Sammlung Arnos gegen Folmar 1163/65	1	2	4	7
5. Mondseer Sammlung	3	—	—	3
6. Ottobeurener Cod. 1147.	2	—	—	2
7. Insert in Briefen u. Traktaten (z. T. mehrmals inseriert)	2	9	2	13
8. Konzept in Traktat verarbeitet . . .	1	—	—	1
9. Vorsatz und Schlußblätter				
a) Reichersberg	4	2	—	6
b) Klosterneuburg	5	—	1	6
zusammen	9	2	1	12
10. Reichersb. Annalen.	—	1	2	3
11. Extravagantes	1	1	3	5
Summe verschiedener Briefe ¹⁾	44	16	18	78
nachweisbare Deperdita	13	7	3	23
davon von u. an Päpste	6	2	2	10

23) Unser Ergebnis steht in vollem Gegensatz zu den Auffassungen von H. KOLLER, Zur Echtheitsfrage des Codex Udalrici (Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie, 1952, Nr. 25) S. 406f. »daß die Empfänger zwischen Briefen und Urkunden nicht unterschieden« und beides grundsätzlich gleichen Überlieferungsbedingungen unterliege.

1) In der Addition nur einmal erfaßt sind die in verschiedenen Überlieferungsgruppen auftretenden Stücke: von Gerhoch R 47 (Schlußblatt u. Ottob. Codex), 93 (Schlußblatt u. Widmung), 80 (Empfehlung u. Schlußblatt), 126 (Arno u. Sammlungen v. Admont u. Windberg); an Gerhoch: R 41 (Insert u. Schlußblatt), 100 (Insert u. Admonter Sammlung), 127 (Arno-Sammlung u. Schlußblatt), 140 (Sammlungen v. Admont u. Windberg u. Extravag.), 142 (Admonter Sammlung, Insert, Annalen); betreffend Gerhoch R 124 (Insert u. Arno-Sammlung), 146 (Admonter Sammlung u. Extravag.).

II. Widmungs-Vorrede und Widmungs-Codex

Der Sitte seiner Zeit entsprechend hat Gerhoch die meisten seiner Schriften ihm nahestehenden oder hochgestellten Persönlichkeiten gewidmet und mit einem Widmungs-Brief oder einer Widmungs-Vorrede versehen, sofern er nicht die Traktate im ganzen als Briefe stilisierte wie den Dialog zwischen Regular- und Weltkleriker an Innozenz II., das sog. Buch über die Neuerungen dieser Zeit an Hadrian IV. und sein Spätwerk an die Kardinäle.

Die Widmungs-Briefe wurden in der Regel erst nach Abschluß des Textes verfaßt. Das zeigt schon das Konzeptautograph des *Libellus de eo quod princeps mundi huius iam indicatus sit* (*Liber de simoniacis*), Codex Klagenfurt Perg. X, wo der Widmungs-Brief an Bernhard von Clairvaux (R 8) die ursprünglich frei gelassene Recto-Seite des ersten Blattes (jetzt fol. 81^r) einnimmt und der Schluß des Briefes auf die Ränder der schon beschriebenen Rückseite gequetscht ist. In dem Brief bittet Gerhoch den Abt, das Werk zu lesen und dann entweder zu verbreiten oder, sofern er den Inhalt beanstandete, durch Abt Adam von Ebrach zurückzusenden. Dies letzte hat Bernhard nicht getan; zwei in Frankreich erhaltene Kopien gehen sicher auf das nach Clairvaux geschickte Exemplar zurück; aber ob Bernhard die Kopien veranlaßt hat, ist zumindest sehr zweifelhaft. Gerhoch hat nach Absendung des Widmungs-Exemplars an dem Konzept noch gebessert; wir wissen aber nicht, ob er noch einmal eine Reinschrift herstellen ließ.

Mit der Widmung war hier eine Bitte um eventuelle Rückgabe verbunden; aber das Konzept blieb zurück. In einem andern Fall war Gerhoch weniger vorsichtig: *In ipsis adhuc scedulis* gab er die erste Fassung seines Antichristbuches dem Kardinal Hyacinth, *perspiciendum nobisque reddendum atque corrigendum*;¹⁾ aber er wartete vergebens auf die Rückgabe. Das einzige Exemplar der Schrift war damit für ihn, und folglich auch für uns, verloren. Die Bitte um Rückgabe war hier jedenfalls nicht ein Bescheidenheitstopos gewesen.

Mehr Glück hatte er in einem dritten Fall. Das Eberhard von Salzburg gegebene Versprechen, eine *Retractatio* seiner christologischen Lehren vorzunehmen, erfüllte er durch die Schrift *De gloria et honore Filii hominis*. Er erklärt dies in der Vorrede, die diesmal nicht als Brief stilisiert ist und gleich zu Anfang der Arbeit verfaßt wurde (R 116); sie beginnt auf fol. 1^v des z. T. eigenhändigen Originalcodex St. Peter in Salzburg a VI 33.²⁾ Nach Vollendung der Schrift im Herbst 1163 stellte Gerhoch auf das zunächst frei gebliebene Blatt 1^r einen Brief an Hartmann von Brixen, der gebeten wurde, die Schrift zu lesen und sogleich dem Überbringer zurückzugeben (R 120). Der Codex muß dann nach

1) Vgl. MG. LdL 3, 305 und Gerhohi opera inedita 1, 197, dazu CLASSEN S. 421 f. und unten S. 396.

2) Zur Handschrift FICHTENAU S. 40, CLASSEN S. 382, 384, 425 f., 441.

Salzburg und Brixen gewandert³⁾ und richtig nach Reichersberg zurückgelangt sein; denn 1165 wurde eine weitere Schrift Gerhochs eingetragen.

Diese drei Beispiele zeigen, daß die Widmung eines Traktates nicht in jedem Falle die Übereignung der Handschrift einschließt. Diese ist wertvoll durch Rohstoff und Arbeitskraft; darüber hinaus ist aber auch die Bitte um Überprüfung des Inhalts ernst gemeint. Wurde eine Schrift nicht zurückgegeben, so konnte sie auch für den Autor verloren sein; so ist es vielleicht nicht nur mit dem Werk für Kardinal Hyacinth, sondern auch mit Schriften für Otto von Freising und für Papst Eugen gegangen, die der Verfasser selbst anscheinend später nicht mehr besaß.⁴⁾ Wie von dem Traktat an Bernhard behielt er aber auch von anderen Konzepte zurück: noch um 1168 konnte er die 1142 einigen Kardinälen gewidmete Schrift über die Geistesgaben in den Reichersberger Codex 8 eintragen; der 1159 nach Anagni an Kardinal Heinrich geschickte Traktat über den Glauben wurde zur gleichen Zeit derselben Reichersberger Handschrift einverleibt, und das große Sendschreiben an Papst Hadrian IV. ging um 1165 in den Admonter Codex 434 über.⁵⁾

Wie aber steht es mit dem großen Reichersberger Psalmen-Kommentar, jenem Riesenswerk, von dessen einst 9 Bänden heute noch sieben in Reichersberg stehen, während der 3. über St. Nikola bei Passau nach München kam und der 5. verschollen ist? Die acht im wesentlichen einheitlichen Bände umfassen über 2600 Seiten in einem Format, das man heutzutage als Quart bezeichnen würde (ca. 27×20 cm); etwa 190 davon entfallen auf hinzugefügte andere Schriften Gerhochs.⁶⁾ In den Bänden 2–4 und 6–8 beginnt der Text auf der Verso-Seite des ersten Blattes der ersten Lage, nur in Band 9 erst auf der Recto-Seite des zweiten Blattes (gezählt als fol. 1^r). Widmungen, die sich auf den Gesamtband beziehen, tragen nur vier Bände: 1 an Eberhard von Salzburg (R 49), 2 an denselben und einen gewissen Gottschalk (R 51), 3 an Propst Kuno von Chiemsee (R 54) und 7 wieder an Eberhard von Salzburg (R 91). In allen Fällen sind die Widmungen erst nach Vollendung des Bandes eingetragen, und zwar bei den Bänden 3 und 7 auf dem zunächst freigebliebenen fol. 1^r, bei Band 2 auf einem vorgehefteten Blatt, weil eine Seite nicht genügte.

Komplizierter ist die Anlage des Codex 1. Vor die erste Textlage (fol. 9–16, davon 9^r frei, 9^v Beginn des Prologtextes) ist ein Quaternio geheftet (fol. 1–8), er enthält: fol. 1^v Widmung an Otto von Freising (R 53) von 1149/50 mit der Bitte, das Werk zu studieren, dessen ersten und zweiten Band der Erzbischof schon gelesen habe; darunter folgt das im Brief genannte Mandat Papst Eugens R 41. Auf fol. 2^r–7^v steht der sog. »Liber contra duas hereses« mit der Widmung an Gottfried von Admont (R 48) an der Spitze, fol. 8^r steht die Widmung des ersten Psalmenbandes an Eberhard von Salzburg (R 49). Die ganze Vorsatz-

3) Vgl. R 121 an Eberhard von Bamberg, PL 193, 529 f.: *opusculum peregi ad personam domini mei Salzbουργensis, quod ab ipso lectum domino Brixinensi misi legendum, cogitans etiam vestre discretioni mittere idipsum considerandum et sicubi videbitur limandum*. Vgl. CLASSEN, S. 384 f.

4) Vgl. die Belege bei CLASSEN S. 410 ff., 418 ff., Opera 6 und 10.

5) Vgl. unten S. 404.

6) Über die Handschriften FICHTENAU S. 37 f., Inhaltsübersicht bei CLASSEN S. 412–16, vgl. S. 466.

lage ist viel enger als der Hauptband und von anderer Hand geschrieben. Der Befund ist, wie früher dargelegt,⁷⁾ so zu erklären: das schon vor Vollendung angegriffene Werk versah Gerhoch mit dem Traktat an Gottfried als mit einem »behelmtten Haupt« (den Ausdruck entlehnte er den Einführungen zur Bibelübersetzung des Hieronymus). Ob diese Schrift an Gottfried gesandt wurde, ist nicht zu ermitteln; sie fand jedenfalls auch im Codex den Platz, für den sie abgefaßt war. Das erste und das letzte Blatt der Vorsatzlage blieben zunächst frei, alsbald wurde aber die Widmung an den Erzbischof auf die Recto-Seite des Schlußblattes geschrieben. Der Empfänger wird wieder gebeten, das Werk geistlich zu prüfen, notfalls werde der Verfasser eine *Retractatio* nach Augustins Beispiel schreiben. Der Name des Bewidmeten, Eberhard von Salzburg, steht beide Male auf Rasur; offenbar war zunächst Erzbischof Konrad gemeint, der aber noch vor Überreichung des Codex starb (9. IV. 1147). Etwa 2–3 Jahre später legte Gerhoch dann das Werk Otto von Freising vor und versah es auf der ersten Seite mit dem neuen Widmungsbrief, der wieder eine *Emendatio* in Aussicht stellte, aber durch den beigefügten Papstbrief eine Sicherung suchte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Codex Reichersberg 1 das Original des großen Werkes ist und die Entstehung der einzelnen Teile genau widerspiegelt. Fraglich kann nur sein, ob Gerhoch ein zweites Exemplar für die Übergabe an den Erzbischof, vielleicht gar ein drittes für Otto von Freising herstellen ließ. Das würde heißen, daß er nur aus dokumentarischen Gründen für den Hausgebrauch den Erzbischofsnamen änderte und aus denselben Gründen den Brief an Otto eben dem Codex beifügte, auf den er sich bezog. Man müßte ferner annehmen, daß mit den sehr begrenzten Reichersberger Schreibkräften der Band von 432 Quart-Seiten binnen gut zwei Jahren mehrmals kopiert wurde, während zur gleichen Zeit die Bände 2–4 des Werkes mit weiteren 980 Seiten verfaßt, ins reine geschrieben und von Band 2 und 3 wieder Widmungsexemplare hergestellt wurden. Ungerechnet die diktierten oder eigenhändigen Konzepte Gerhochs, die jeder der großen Bände voraussetzt, müßte man über 3000 Seiten Reinschrift binnen gut zwei Jahren annehmen und zugleich vermuten, daß alle diese Dedikationsexemplare in Salzburg, Freising und Chiemsee ohne jede Spur verlorengegangen sind. Denn weder Bibliothekskataloge noch Zitate oder gar erhaltene Handschriften geben den geringsten Hinweis darauf, daß jemals später irgendein Teil des Psalmen-Kommentars an einem andern Ort bekannt war.⁸⁾

Nur ein Zeugnis scheint eine Ausnahme zu bilden. Dem Traktat zu Psalm 58 im 6. Band des Gesamtwerkes, verfaßt um 1152, fügte Gerhoch den Brief eines Frater F. ein, der in überschwinglichen Tönen den 2. Band des Psalmen-Werkes lobt, den er eben gelesen hatte (R 64), für Gerhoch eines der heiß begehrten und doch so selten erlangten Zeugnisse der

7) CLASSEN S. 349, 417.

8) Die einzige Erwähnung des Psalmen-Kommentars in einem Katalog, Ranshofen saec. XIV, zitiert bei M. MANITIUS, Zentralblatt für Bibliothekswesen 20 (1903) 176, bezieht sich höchstwahrscheinlich auf den verlorenen Codex 5 aus Reichersberg.

respondet. Nonne
similiter et canonici episcopi
copaliter ecclesiarum vivunt
de stipendio regularium
vivunt esturati.

rant ut si o cilio & auxilio
tis & nutu inte solo nob e
differre u ntarios. cicias
regularis. E omniu ecclia
larum unue gatorum videt
illa dissoli in messe tua q
in claustra a zizania ut q
mire absq ista subiora
uult. Quai ertex carmeli
cu ne salu le ierlm dabit
ar carmeli. Non

De opapris in messe
t mittendis t vicia
dis

De vicia car
meli desiccato

Tafel 1a. Cod. Reichersberg 6 fol. 112^v

Tafel 1b. Cod. Paris B. N. lat. 4236 fol. 52^r

meū habenda ē mandato. q̄ p̄cipim̄ d̄m toto corde
tota anima & tota m̄te dilige. s; potu' illo q̄ p̄cipim̄
s̄c̄ nos ipsos dilige iubem̄. Parat gladius ut̄ aumb'
& cōp̄ uicualib' atq; inadūsanos coninat'. Hos cū sum'
& semp̄ cū cupim' canes atq; domestici da simul & unū.
habentes nimirū una uobō' ḡnde fiducia i illa m̄ p̄ellione
x̄ q̄ licet uos m̄ p̄cipim' cū q̄nda seruitute ei. nob̄ in i q̄s placet
appbare ac tene sensū beat' Greg' q̄ i moralib' lib. xxxii. exponen'
illud apli xpc̄ iho q̄ mortuus ē immo q̄ ē resurrexit q̄ ē i dora
di q̄ i m̄pellat p̄ nob̄. ut. Vnguento. et filio p̄ homine m̄pellat
ē ap̄ cocinū patm̄ se ipsū hoīe demonstrare. et q̄ p̄ humilitate uatū
rogasse ē eandē natiā i diuinitas sue colitudinē suscepisse.
i m̄pellat q̄ p̄ nob̄ d̄m n̄ uoce s; m̄satione. i q̄ d̄ p̄cipim' i electis no
luit suscipiendo liberauet;

Tafel 1c. Cod. Admont 434 fol. 62^r

& ymnos dō canendos quia te deceat ymnus dō in tali syon tales eius &
 in medio nationis p̄ue habente. f. p̄mpli & p̄fecti reddet uoti in teru
 sale illa q̄ furtū ē liba p̄ent ab omi cōfusione babilonica que ē mat̄ n̄a.
 Non omniū ē illa ium p̄uera p̄fectio ut ymnū cantare possit m̄tia ali
 ena. vñ & dicit qm̄ cantabim̄ canticū dñi m̄tia aliena. f. in ierlm̄ t̄ red
 det uoti partē ab omib; ierosolimitanis ciuib; q̄ndo caro humana q̄
 nē trā ē aliena corruptibilis scilicet sua corruptioe a gūguans anima
 quantūlibet sp̄alib; a cōcēssib; intētia. fuerit in cōcēssis omnino in
 corruptibilis & impassibilis. Rē v̄ & si uento roris flante uiri sp̄ales
 afflata & refrigerata cantant ymnū dñi m̄tia aliena. tñ & illi crebro sus
 pendunt organa in salicib; in medio babilonis. & q̄s fragiles adhuc in
 iucha carnis inferiores omnino cōcēsserunt ab ymnū cantico arulian
 uo. ac sup̄ flumina babilonis residentes dulces hnt̄ flere suisq; p̄seunt
 lacrimis manducando simul panē doloris. *Monte q̄ in ierlm̄ sup̄na p̄fecti
 centes illi q; memoria in p̄ncipio leticie sue ponentes uota laudis &
 gūguans actionis uocem q̄ tandē in ierlm̄ p̄soluent & reddent. S̄ q̄m qm̄
 p̄ueniāt in illa ierlm̄ dū p̄fecti nē incipiūt & in cōtendo captiuitatē
 syon quasi laetata captiuitate restincto p̄m̄im sanguinē babilonico
 igne aliam babilonia. i. roma uidem̄ & gaudem̄ in cōtuitatē syon cō
 mutata. te deceat ymnus dō in syon. i. in ecclā catholica Petri apli fide
 firmata & p̄plō suisq; apli eos erudita q̄si p̄ierem̄ & aggeū.
 Petrus q̄ppe apls q̄ respiciente se dño fleuit amare tanq̄ in lamitu
 onib; ieremie p̄c̄gios se ues ierlm̄ docet seminare in lacrimis q̄ p̄me
 tat̄ in exultatione. cui sociat̄ paulus apls uel al̄ aggeus q̄ in p̄t̄
 solēpniss̄ sublimiss̄ quō rapt̄ usq; ad c̄uū ecclā solēpnit̄ & sublimit̄
 ē magnitudine reuelationū gl̄ificat̄ & tanq̄ uas electiois uere
 digne ē gl̄ificandus. l̄ q̄a ierem̄as multo moda passione at̄q; & tan
 dē martyrio coronat̄ ē p̄ illū significari pot̄ n̄im candidat̄ & er
 erit̄. p̄ aggeū v̄ in cōtendo captiuitatē syon factū sic cōsolatū nota
 re possumus ecclā cōfess̄ & in pace q̄ descendit̄ & auxilia regū a dedi
 ficandas ecclās habentū. Sic enī cyro laetante captiuitatē p̄ ag
 geū cetosq; illi tempis p̄ph̄as redificata ē ierlm̄ sic impatore con
 stantino dante pace s̄c̄e di ecclē quasi destructo iū regno babilonico*

9

porte syon sunt reedificate atq. tam imperialib; qua & pontificalib;
 edicta tanq. feris & uelutib; firmate. Spureissim? nero q. uel. alt. nabu
 chodonox p. mu. in feda babilonia eraxerat ydolam quasi aurea
 statua cu suis posteris in m. a pi. tortorib; incendia fornacis augetib;
 ta iudicat erat ita ut qda. ex talib; humiliata ad penitentia. fenu. q. si
 bos comedent & altissimu. in regio hominu. dominante. recognoscere
 rent. qda. v. cu. balthasia nimiu. secrete lur. riantes & tyrannizantes
 omnino amisso. regio cu. uita. parent. sic. getta. m. m. exstant. q. s. dam
 ex tortorib; & senatorib; in urbe roma tanq. in babilonia subiugu.
 xpiane. leg. s. humiliatos. qda. v. ta. uisibilit. q. inuisibilit. in man. de
 monu. idios. & regno. simul. ac. uita. puatos. His. q. parti. edempnatis
 parti. conu. sis. nom. q. comutatu. e. illi. babilonis. ut. recte. urbs. illa
 dicat. ia. syon. q. babilon. & id. o. p. de. suspen. sa. ille. organa. iam. coaptant.
 ad. eam. u. ca. q. n. f. id. e. xpiana. in. p. en. ctu. ad. huc. posita. & ut. ait. q. dam
 a. g. r. e. s. s. turbida. cultu. nuda. humeros. in. t. on. sa. e. o. m. a. s. ex. e. r. t. a. lac. t. o. s.
 pugnant. nec. telis. meminit. nec. regn. in. e. cingit. P. e. c. t. o. r. e. s. f. i. d. e. n. s.
 ualido. m. b. r. i. s. q. r. e. t. e. c. h. i. s. p. u. o. c. a. t. in. s. a. m. frangenda. p. i. c. u. l. a. b. e. l. l. i. n.
 erat. o. c. u. s. e. d. i. s. a. p. t. i. c. e. p. o. n. t. i. f. i. c. i. b; ita. p. o. r. n. a. r. e. c. u. l. t. u. f. i. d. i. s. i. e. n. e. e. p. o. r.
 natus. & in altaris ministerio tanq. in capite gla. & honore coronat.
 ia. e. r. e. p. a. n. t. i. b; organis & cantorib; ad canendu. expeditis. marime
 in cenobis p. pontificu. romana. decreta & p. u. l. e. g. g. i. a. c. o. m. u. n. i. t. a. s. His
 q. ne. cytharas. p. e. u. t. i. t. i. b; in. d. o. m. o. d. n. i. t. e. d. e. c. e. t. y. m. n. i. s. d. s. in. s. y. o. n. i.
 in. e. c. c. l. a. r. o. m. a. n. a. q. n. o. m. i. n. e. b. a. b. i. l. o. n. i. s. p. a. p. l. i. c. a. f. i. d. e. c. o. m. u. t. a. t. o. in. n. o. m. i.
 syon. fundamta. ne. h. t. in. m. o. n. t. i. b; s. e. i. s. l. e. d. e. c. e. n. t. s. e. a. s. a. c. c. e. r. d. o. t. a. l. i. s. o. f. f. i. Secundus syon
 cu. m. i. n. i. s. t. e. r. i. a. s. p. i. r. i. t. a. l. i. b; c. a. n. t. i. c. i. s. & y. m. n. i. s. in. i. l. l. a. s. y. o. n. p. o. r. n. a. t. a. c. u.
 u. b. i. g. a. q. d. a. r. o. m. a. n. a. p. o. n. t. i. f. i. c. u. s. t. a. t. u. i. t. p. s. a. l. m. o. s. a. n. s. a. c. t. i. f. i. c. u. s. c. a. n. e. n.
 d. o. s. a. n. t. i. f. o. n. a. t. i. q. d. a. g. l. a. m. e. x. c. e. l. s. i. s. q. d. a. s. e. s. t. e. s. s. e. s. q. d. a. a. g. n. u. s. d. i. s. a. c.
 a. d. i. u. a. n. t. e. o. f. f. i. c. i. o. & q. u. e. d. a. p. e. c. u. s. o. l. e. m. p. n. i. a. in. s. e. r. u. e. r. t. e. i. d. e. e. c. c. l. e. r. o. m. a.
 ne. p. o. n. t. i. f. i. c. e. s. c. u. c. a. n. t. i. c. i. s. & y. m. n. i. s. f. e. s. t. i. u. i. s. m. a. x. i. m. e. in. s. o. l. e. m. p. n. i. t. a. t. i. b;
 p. e. a. p. u. i. s. q. u. a. x. in. u. i. g. i. l. i. s. p. r. e. c. e. d. i. t. q. s. i. l. a. m. e. n. t. a. t. o. x. i. e. r. e. m. a. s. i. e. i. u. n. a. n. d. o.
 in. g. l. a. n. d. o. p. l. o. r. a. n. d. o. c. o. r. a. d. n. o. q. f. e. c. n. o. s. & in. d. i. e. b; f. e. s. t. i. u. i. s. e. s. e. q. u. i. t.
 ad. e. a. g. g. e. s. s. i. l. l. e. s. o. l. e. m. p. n. i. u. s. q. r. e. u. s. i. o. n. e. m. d. e. b. a. b. i. l. o. n. i. a. in. i. e. r. s. i. m. p. r. e. s. e. n. t. a.

et ymnos deo canendos. quia te decet ymnus deus in tali syon ta-
les ciues etiam in medio babilonis in medio nationis prae habente. s. p.
ampli et perfecti et reddet uocem in ierusalem illa quae suum suum est liba perit ab omni
confusione babilonica quae est mater matris. non omnino est illa terra puerum perfectio ut ymnus
cantare possit unquam alio uero. unquam dicitur quoniam cantabimur cantemus deum in terra aliena
s. in ierusalem et reddet uocem ab omnibus ierosolimitanis ciuib. quando caro humana quae
nunc terra est aliena corruptibilis scilicet sua corruptione aggrauans ani-
mam quantumlibet spiritualibus ac celestibus in terram fuerit intellectus omnino in
corruptibilis et impassibilis. Hec uero et si uento roris flante uari spales
afflatis et refrigerati cantant ymnus deum in terra aliena. tunc et illi crebro
suspendunt organa in salicibus in medio babilonis. et quasi si aggles adhuc
in lueta carnis inferiores omnino et caescunt ab ymnos. cantico exulta-
tuo. ac super flumina babilonis residentes dulces sunt fletus suisque
pascunt lacrimis manducando simul panem doloris. O uentus et in ierusalem
super nam proficentes. illique memoria in principio leticie sue ponentes
uota laudis. et gratum actionis uocent. quae tandem in ierusalem soluent et
reddent. S. quo ante quae pueniat in illa ierusalem dum proficisci nunc incipimus et
inueniendo captiuitatem syon quasi laxata captiuitate restincto per
miserum sanguinem babilonico igne. altam babiloniam. i. romam uidemus et
gaudemus in ciuitate syon commutata te decet ymnus deus in syon. i. in
ecclesia catholica petri apostoli fide firmata. et per apostolos uirosque apostolicos eru-
dita quasi per ieremiam et aggeum. Petrus quippe apostolus qui respiciente
se domino fleuit amare tanquam in lamentationibus ieremie perterritus
nos ciues ierusalem docet seminare in lacrimis quod post metat in exul-
tatione. cui sociat Paulus apostolus uel aliter aggeus quod interpretatur sollemnis et
sublimis. quo raptus usque ad terram caelum solempnit et sublimiter est magnitu-
dine reuelationum glorificat et tanquam uas electionis uere dignie et glori-
ficandis. ut quia ieremias multimoda passione attritus et tandem marty-
rio coronatus est per illum significari potest miserum candidatus exertus. per aggeum
uero in conuertendo captiuitatem syon factum sicut consolatum notare per
sumus eorum est flexio. in pace quiescentium. et auxilia regum ad edificandas
ecclesias habentium. Sicut enim cyro laxante captiuitate per aggeum eccle-
rosque illius temporis prophetas reedificata est ierusalem. sic imperatore con-
stantino dante pacem sanctae dei ecclesiae quasi destructo iam regno babilonico

Zustimmung. Persönlichkeit und Aufenthaltsort des Absenders sind nicht feststellbar, die Erwähnung des Bischofs Walther von Klausenburg⁹⁾ legt die Vermutung nahe, daß er Beziehungen nach Ungarn hatte. Aber die Annahme, Bruder F. habe eine Kopie des 2. Bandes besessen und diese sei weit gereist, hält näherer Prüfung nicht stand. Der Bruder schildert nämlich, wie ihm bei der Lektüre der Partien, die Christus mit Odysseus vergleichen, Tränen der Rührung gekommen seien und den Codex befleckt hätten. Die fragliche Stelle im Kommentar zu Psalm 21 (PL. 193, 1006) steht fol. 13^r des Codex Reichersberg 2 – und dort und auf den folgenden Seiten finden sich deutliche Schmutzspuren, die von Flüssigkeit verursacht zu sein scheinen, insbesondere bei den rot unterlegten Wörtern,¹⁰⁾ deren Tinte wohl leichter lösbar war. Ob die Flüssigkeit nun wirklich Tränen waren oder ein weniger betrüblicher Stoff, vermag heute allenfalls chemisch-kriminalistische Untersuchung zu klären. Soviel scheint sicher: Bruder F. hatte nur den heutigen Codex Reichersberg 2 entliehen, nicht eine Kopie besessen, und sein enthusiastisches und gerührtes Lob entpuppt sich als höflich verhüllte Entschuldigung dafür, daß er die wertvolle Leihgabe verschmutzt zurückerstattete.¹¹⁾

Damit ist das einzige Zeugnis für eine Verbreitung des Werkes entfallen. Nimmt man die Zeugnisse über erbetene und tatsächlich erfolgte Rückgabe verschiedener Schriften zusammen und betrachtet man die Anlage der Codices, ihrer Widmungen und der nachträglichen Briefeinträge, so ergibt sich wohl mit Sicherheit: die großen Bände der Reichersberger Bibliothek bilden das einzige Reinschrift-Exemplar von Gerhochs Hauptwerk, das je existiert hat. Niemand hat sich die Mühe genommen, dies Werk zu kopieren, bis B. Pez den größten Teil 1728, D. Van den Eynde und seine Mitarbeiter den Rest 1956 drucken ließen. Auch bei diesem Werk hieß Widmung nicht Schenkung des Codex, vielmehr erwartete und erhielt Gerhoch die Bände zurück, ja er konnte auf diese Weise sogar einen Band mehreren Empfängern nacheinander »widmen«.

Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß in andern Fällen von Schriften geringeren Umfangs tatsächlich Widmungsexemplare übereignet wurden. In einem Falle läßt sich dies genau verfolgen.

9) Der *Waltherus episcopus colosensis* ist höchstwahrscheinlich der Bischof von Klausenburg-Siebenbürgen, vgl. CLASSEN, S. 463. Ist diese Identifizierung richtig, so liegt hier wohl der älteste Beleg für Klausenburg überhaupt vor.

10) Die Auskunft über die Flecken verdanke ich der Freundlichkeit von Hochw. Herrn MICHAEL HAMMER can. reg. in Reichersberg. Erst nach meinem letzten Besuch in Reichersberg wurde ich auf dieses Problem aufmerksam.

11) Den Bruder F. wird man darum eher in der Salzburger Provinz als in Ungarn zu suchen haben, wohin Gerhoch den wertvollen Codex schwerlich gegeben hätte.

III. Das im Original erhaltene Widmungs-Exemplar einer Streitschrift:
cod. Paris B. N. lat. 4236

Einen Abschnitt des großen Werks über die Psalmen hat Gerhoch zu einer umfassenden Kirchenkritik ausgestaltet, dabei auch nicht versäumt, einige Seiten seinen christologischen Lehren zu widmen. Es ist dies der Traktat über Psalm 64, die Schrift über Zion und Babel. Bei der Arbeit am großen Kommentar nahm Gerhoch diesen Psalm vorweg, um die Schrift 1152 persönlich Papst Eugen III. zu überreichen. Eine Rückgabe erwartete er diesmal nicht, und so ist diese erste Fassung verloren.¹⁾ Mit einem neuen Vorwort fügte Gerhoch die Schrift dann dem sechsten Bande des Psalmen-Werkes an, der die Psalmen 51–64 umfaßte und auf diese Weise abgeschlossen wurde.²⁾ Schließlich übergab er die Schrift samt einer neuen Widmungs-Vorrede 1158 dem Kardinalpriester Heinrich von St. Nereus und Achilleus in Augsburg;³⁾ man hat sogar vermutet, er habe sie 1159/60 ein viertes Mal herausgehen lassen.⁴⁾ Das Werk steht im Codex Reichersberg 6 fol. 103^v–156^r sowie einzeln im Codex latinus 4236 der Pariser Nationalbibliothek. Man hat diese Handschrift bisher für französischen Ursprungs gehalten und entweder als Kopie des Widmungs-Exemplars für Kardinal Heinrich⁵⁾ oder als Abschrift der vermuteten vierten Redaktion angesehen.⁶⁾

Der Pariser Codex im Format 26,5 : 19 cm umfaßt 54 gezählte Blätter, bestehend aus einem Binio am Anfang (fol. 1–4), 5 Quaternionen (fol. 5–44) und einem Quintern am Schluß (fol. 45–54). Die Quaternionen sind jeweils am Lagenende mit den Ziffern *XIIII* bis *XVIII* gezählt, der Quintern am Anfang mit *XVIII*, dem Binio fehlt die Zählung. Auf dem ursprünglich freien fol. 1^r steht von einer ungelenken Hand der Titel *trauctatus* (sic!) *de ecclesiasticis negociis*. Der Schreiber bemüht sich offenbar, Züge des 12. Jahrhunderts nachzuahmen, kann aber kaum verbergen, daß er der Neuzeit angehört.⁷⁾ Fol. 1^v–2^v steht die Widmungsvorrede an Kardinal Heinrich: *Psalmo sexagesimo quarto . . . Dei tui vacuus* (R 93). Die untere Hälfte von fol. 2^v ist frei, auf fol. 3^r beginnt der Text, der bis fol. 53^r reicht.⁸⁾ Auf fol. 54^r ist der von Gerhoch so gern als autoritative Bestätigung seiner Lehren angeführte Brief Papst Eugens von 1146 (R 41) hinzugefügt; fol. 54^v ist frei.

1) Zur Dedikation vgl. die von VAN DEN EYNDE S. 93 ff. zusammengestellten Belege, bes. S. 95 Anm. 2, zum Datum S. 97; die Abfassungszeit kann bis 1148/49 zurückgehen, anders VAN DEN EYNDE S. 98 ff. Zu Gerhochs Romreise 1152 CLASSEN S. 136 ff., zum Inhalt des Traktats ebenda S. 141–49.

2) Vgl. den Prolog MG. LdL 3, 439 f.

3) Belege bei CLASSEN S. 185 ff.

4) So VAN DEN EYNDE S. 103 ff., anders CLASSEN S. 370 und 419.

5) So CLASSEN S. 312 Anm. 26 und S. 370, nach dem Folgenden zu korrigieren. Vor Abfassung des Buches hatte ich die Handschrift nicht einsehen können.

6) So VAN DEN EYNDE S. 102 ff.

7) Wie schon CLASSEN S. 142 vermutet, ist dieser Titel also nicht auf Gerhoch zurückzuführen.

8) Die auf beiden Handschriften beruhende Edition von SACKUR, MG. LdL 3, 442–492, hat den Traktat um die dogmatischen Partien gekürzt; vollständig steht er bei MIGNE, PL 194,9–120 nach E. Baluze aufgrund der Pariser und bei B. PEZ, Thesaurus novissimus anecdotorum 5 (1728) 1153–1258 aufgrund der Reichersberger Handschrift.

Die Handschrift enthält keinerlei alte Besitzvermerke aus der Zeit, bevor sie als Nr. 4841 in Colberts Sammlung einging: vielleicht ist mit der unteren Hälfte des fol. 54 ein solches Kennzeichen weggeschnitten. Wer aber einmal die Reichersberger Psalmen-Bände in der Hand gehabt hat, erkennt auf den ersten Blick, daß es sich nicht um eine französische Handschrift handelt, sondern um ein den Reichersberger Codices zum Verwechseln ähnliches Stück. Der Vergleich mit cod. Reichersberg 6 führt aber noch weiter. Diese infolge geringerer Beschneidung ein wenig größere Handschrift (27:20 cm) weist den gleichen Schriftspiegel auf wie die Pariser; sie besteht aus 20 Lagen mit zusammen 157 folia. Aber nur die Lagen I bis XIII haben eine Kustodenzählung wie die Pariser Handschrift. Legt man nun – da die Original-Handschriften nicht verliehen werden, ist dies nur im Photo möglich – das letzte Blatt der Reichersberger Lage XIII (fol. 105^v) neben das erste Blatt der Pariser Lage XIII (fol. 5^r), so ergibt sich das überraschende Bild eines völlig fugenlosen Zusammenhangs.⁹⁾ Nicht nur der Text geht lückenlos von Reichersberg 6 fol. 105^v auf Paris 4236 fol. 5^r über, sondern auch der Schreiber ist auf beiden Seiten derselbe,¹⁰⁾ während in beiden Handschriften, wie sie heute vorliegen, mit der Lage auch die Hand wechselt. Der Pariser Codex ist von fol. 5^r bis zum Schluß von einer Hand geschrieben; nur der ungezählte Binio am Anfang stammt von anderer Hand – wir können nun sagen: er wurde nachträglich vorgeheftet. Am Reichersberger Codex sind verschiedene Hände beteiligt; aber die Lage XIII, enthaltend Psalm 63 ganz und den Beginn von Psalm 64, ist von derselben Hand geschrieben wie die Lagen XIII bis XVIII im Parisinus. Die im Reichersberger Codex auf fol. 106^r mit der 14. (ungezählten) Lage beginnende Hand ist dieser sehr ähnlich, weist aber doch unverkennbare Unterschiede auf. Es ist vielleicht derselbe Schreiber, dann hat er aber den Text von fol. 106^r an zu einem späteren Zeitpunkt geschrieben als das übrige. Wie dem auch sei, es kann keinen Zweifel geben, daß der Pariser Codex mit Ausnahme des vorgehefteten Binio einen Teil des Reichersberger Codex 6 gebildet hat, ehe er aus diesem herausgelöst wurde; der heutige Schluß des Reichersberger Codex bildet einen Ersatz für die entfernten Teile.

Dieser Befund ist im Zusammenhang mit weiteren Beobachtungen an den Handschriften und Nachrichten über die Werke zu interpretieren. Nachdem Gerhoch den spätestens 1151 vollendeten Traktat im Frühjahr 1152 dem Papst überreicht und ein Konzept zurückbehalten hatte, gelangte er um 1153/54 in der Erklärung der Psalmen so weit, daß der 64. an die Reihe kam. Er ließ das Werk aus dem Konzept in den Reichersberger Codex 6 übertragen und schickte einen kurzen Prolog voraus, in dem er bemerkte, daß

9) Vgl. Tafeln 2 u. 3. Der Text dazu steht LdL 3, 444 f. Der Wechsel von 33 auf 32 Zeilen kann außer Betracht bleiben; denn das Punktorium von 34 Linien, bei dem oft unten eine oder zwei Zeilen frei bleiben, also das Schwanken von 32–34 Zeilen, kennzeichnet diesen Codex wie andere aus Reichersberg.

10) Obwohl Sackur für seine Edition beide Handschriften benutzte, scheint ihm die merkwürdige Übereinstimmung nicht aufgefallen zu sein. Im Detail ist diese Edition wie die andern Gerhoch-Editionen Sackurs oft flüchtig.

diese Schrift schon vor Jahren dem inzwischen verstorbenen Papst Eugen überreicht worden sei.¹¹⁾ Dem Prolog folgte sogleich der Text, ohne daß auf den folia 103^v und 104^r mit dem Schluß von Psalm 63, dem Prolog zu Psalm 64 und dem Textbeginn von Psalm 64 ein Schreiberwechsel oder auch nur eine Unterbrechung der Schreibearbeit zu beobachten wäre. Der Schreiber schrieb noch den gesamten Text auf den Lagen XIII bis XVIII, die heute der Pariser Handschrift angehören. Wie in den übrigen Teilen des Codex griff Gerhoch auch in diesem hier und da mit eigener Hand korrigierend ein; insbesondere die Zwischenüberschriften am Rand des Parisinus (Tafel 1 b) stammen durchweg von ihm.¹²⁾

Diese Beschreibung bedarf aber noch der Ergänzung. Der kurze Prolog zu Psalm 64 auf fol. 103^r steht zur Hälfte auf Rasur von anderer (?) Hand.¹³⁾ Infolgedessen kennen wir die ursprüngliche Fassung seiner zweiten Hälfte nicht. In der neuen Version erklärt Gerhoch, er lege entgegen seinem ursprünglichen Vorsatz diesen Traktat nicht gekürzt, sondern im vollen, von Papst Eugen gebilligten Wortlaut vor, um denen zu begegnen, die seine Lehre von der Verherrlichung des Menschensohnes bestritten. Der Nachdruck liegt dabei nicht auf der Entschuldigung für die ungekürzte Wiedergabe der umfangreichen Schrift (die seit 2–3 Jahren vollständig dastand, als Gerhoch dies schrieb), sondern auf dem Nachweis, daß die umstrittenen Lehren vom Papst gebilligt seien. Diese Änderung des Prologs hängt offenbar zusammen mit Einträgen einer dritten Hand am Anfang und Schluß des Codex. Diese hat auf fol. 54^r der Pariser Handschrift – also am alten Schluß der Reichersberger – Papst Eugens Brief an Gerhoch von 1146 (R 41) angefügt. Es sollte der Eindruck erweckt werden, das Lob des Papstes beziehe sich auf die vorliegende – in Wahrheit jüngere – Schrift, und zumindest bei einigen neuzeitlichen Gelehrten hat Gerhoch mit dieser Täuschung Erfolg gehabt.¹⁴⁾ Die zuletzt genannte Hand hat außerdem auf dem ursprünglich freien fol. 1^r des Reichersberger Codex den Brief Gerhochs an einen Magister A. eingetragen (R 95), in dem der Empfänger darauf hingewiesen wird, daß die schon von Papst Eugen gebilligten Lehren keiner neuen Prüfung durch Papst Hadrian bedürften. Der Adressat solle Traktat und Papstbrief lesen. Diese Einträge besagen zusammengenommen: Um 1157, als Gerhochs Versuch, Papst Hadrian zu gewinnen, gescheitert war, konstruierte er um so nachdrücklicher die Zustimmung Papst Eugens zu seinen Lehren. Er ließ den entsprechend hergerichteten Band dem – leider nicht sicher identifizierbaren –

11) LdL 3, 439 f.; vgl. aber unten Anm. 13.

12) In Sackurs Ausgabe am Rande wiedergegeben.

13) LdL 3, 439 f.; Spalte A: *Erat quidem* bis *docere vel agere* steht auf Rasur. Ob die Hand – wie bei CLASSEN S. 162 Anm. 1 angegeben – dieselbe ist, die ab fol. 106^r den Text schreibt (also wahrscheinlich der Schreiber, der auch die nicht radierten Partien dieser Seite geschrieben hat, in einem späteren Stadium), scheint mir heute nicht mehr ganz sicher. Der Vergleich wird dadurch erschwert, daß der begrenzte Raum auf der Rasur den Schreiber zwang, eng zu schreiben. – Jedenfalls dürfen die auf Rasur stehenden Teile des Prologs, also der Bericht über die neuen Angriffe auf Gerhochs Christologie, nicht für 1153/54 verwertet werden, wie dies bei VAN DEN EYNDE S. 92 f. und CLASSEN S. 162 und 358 geschieht. Dieser Abschnitt gehört ins Jahr 1157 oder frühestens Ende 1156.

14) So bringt BRACKMANN, GP 1, 195 Nr. 17 den Traktat zu Psalm 64 in Verbindung mit R 41.

Magister A. zugehen, nachdem der Prolog geändert, der Übersendungsbrief und der Papstbrief eingetragen waren.¹⁵⁾ Die heute getrennten Teile des ursprünglichen Codex Reichersberg 6 gehörten damals noch zusammen. Selbstverständlich erhielt Magister A. den Band nur leihweise, so wie einige Jahre zuvor Otto von Freising den Band 1.

Auch am Text selbst nahm Gerhoch noch eine wichtige Korrektur vor. Er hatte früher die Dekretale 2 des Papstes Melchiades unbefangen zitiert.¹⁶⁾ Nun stellen aber die Stadtrömer das Constitutum Constantini in Frage: wenn Kaiser Konstantin schon unter Melchiades Christ gewesen war, dann konnte die Geschichte von der Taufe durch Silvester nicht stimmen.¹⁷⁾ In einem Brief an Kardinal Oktavian suchte Gerhoch die Lösung des Problems: die in Wahrheit dem Silvester zugehörige Dekretale sei durch Kopistenfehler in den Rechtssammlungen dessen Vorgänger zugeschrieben worden (R 62). In Kenntnis des Problems, aber wohl noch nicht der Lösung, die der Brief gibt, zitiert Gerhoch die strittige Dekretale in unserem Traktat nicht mehr unter des Melchiades Namen, sondern mit dem Titel *in gestis ecclesiasticis*; aber an allen drei Stellen, wo dieser Ausdruck vorkommt, steht er in der Pariser Handschrift auf Rasur von anderer Hand.¹⁸⁾ Ursprünglich muß auch hier von Melchiades die Rede gewesen sein; erst nach Anlage des Codex 1153/54, aber bevor er diesen Teil des Codex aus der Hand gab, hat Gerhoch durch seinen Schreiber die Korrektur vorgenommen.¹⁹⁾

Zu einem späteren Zeitpunkt löste Gerhoch dann die Lagen XIII bis XVIII aus dem Reichersberger Codex heraus, um eine besondere Handschrift des Traktats zu Psalm 64 nicht ausleihen, sondern verschenken zu können. Auf einem Binio wurde von einer Hand zunächst die Widmungs-Vorrede an Kardinal Heinrich eingetragen und dann – ohne den Prolog – der Text der ersten vier Seiten des Traktats, die beim Reichersberger Codex verblieben waren, seitengetreu kopiert, alles von einer Hand, die von der des alten Codex verschieden ist (Tafel 4). Dies muß im Frühjahr oder Frühsommer 1158 geschehen sein. Als Gerhoch von der bevorstehenden Legation der Kardinäle Heinrich und Hyacinth

15) Damit wird die Datierung des Briefes R 95 auf 1157 bei VAN DEN EYNDE S. 119 f. bestätigt, die auf 1158/59 bei CLASSEN S. 371 ist zu berichtigen. Ohne Einsicht in die Pariser Handschrift hatte ich angenommen, Gerhoch habe erst 1158 den Traktat zu Psalm 64 mit R 41 in Verbindung gesetzt. Die Gleichheit der Hände bei den Briefeinträgen im Parisinus fol. 54^r und im Reichersbergensis fol. 1^r beweist, daß vielmehr 1158 Frühjahr der Terminus ante quem ist.

16) De aedificio Dei, LdL 3 S. 154 = Pseudo-Isidor, ed. P. HINSCHIUS (1863) S. 248.

17) Brief des Wezel an Friedrich I., 1152, bei PH. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 1 (1864) 542 Nr. 404. Zur Sache vgl. CLASSEN S. 131 f. und die dort genannte Literatur.

18) LdL 3 S. 448 f. Auf Rasur steht: fol. 7^r: *in gestis ecclesiasticis legitur* (Seite 448 Zeile 16), *in gestis ecclesiasticis vir* (Seite 448 Zeile 27), fol. 7^v: *per Constantinum pium principem* (Seite 449 Zeile 3), fol. 8^r: *de gestis ecclesiasticis bis scripta sunt utrobique* (Seite 449 Zeilen 23–25).

19) R 62 kann also nicht, wie VAN DEN EYNDE S. 98 ff. annahm, vor dem Traktat zu Psalm 64 angesetzt werden; der Spielraum bei CLASSEN S. 355 f. (1151–56) ist auch zu weit: die Anlage des Codex Reichersberg 6 in der ursprünglichen Form, 1153/54, ist Terminus post quem, erst das Schisma 1159 sicherer Terminus ante.

hörte, begab er sich schleunigst nach Augsburg, um nach seinem vergeblichen Bemühen um Papst Hadrian wenigstens die Kardinäle für seine kirchenpolitischen und dogmatischen Ideen zu gewinnen. Das beste Mittel schien die Widmung von Schriften zu sein – aber konnte er sie auch den Kardinälen, wie Otto von Freising und dem Magister A., nur leihweise überlassen? Der Kardinal Hyacinth hat wahrscheinlich damals die erste Fassung des Antichrist-Buches erhalten, *adhuc in scedulis*, das heißt im Konzept, das nie wieder in Gerhochs Besitz zurückkehrte: Gerhoch besaß nur dies eine Exemplar der unfertigen Schrift.²⁰⁾ Für den Zisterzienserkardinal Heinrich erschien aber die angeblich vom Zisterzienserpapst Eugen gebilligte Schrift am geeignetsten. Die Zeit fehlte, eine besondere Kopie von über hundert Seiten herzustellen; aber außer dem Konzept war die Reinschrift im Codex Reichersberg 6 da. Sei es, daß Gerhoch diesen ganzen Codex mit auf die Reise nach Augsburg nahm und erst dort die Lagen XIII bis XVIII heraustrennte und den Binio vorsetzen ließ, sei es, daß er diese Vorbereitungen schon in Reichersberg traf, jedenfalls mußten und konnten die vier Text- und drei Widmungsseiten rasch ergänzt werden, und was einst ein Teil des Codex Reichersberg 6 war, ging als selbständiger Codex in den Besitz des Kardinals über. Die besondere Eile hatte ein ungewöhnliches Verfahren erfordert, das aber den Verfasser hoffen lassen konnte, seine Schrift werde nun an der Kurie wirken.²¹⁾

Daß der Pariser Codex auf das dem Kardinal Heinrich übergebene Exemplar zurückgehen müsse, glaubte ich schon vor Einsicht der Handschrift aus der Fassung der Widmung entnehmen zu können.²²⁾ Jetzt läßt sich sagen, daß er mit dem dedizierten Exemplar identisch ist; dies wurde vermutlich nie kopiert. Die früheren Beobachtungen über das geringe Interesse, das Gerhochs Schriften fanden, werden dadurch noch verschärft.

Der Schluß auf ein Dedikations-Exemplar für den Kardinal wird aber nur dann erlaubt sein, wenn die weitere Geschichte der Handschrift dem entspricht oder doch keine Gegenargumente liefert. Der Codex gehörte unter Nr. 4841 zu Colberts Sammlung. Nun findet sich in einem Verzeichnis von Handschriften, die Colberts Agenten 1679 im Zisterzienserkloster Fontenay (Diöz. Autun) erwarben, der Titel *Tractatus de ecclesiasticis negotiis*, den unsere Handschrift auf dem ersten Blatt trägt.²³⁾ Dieser Tractatus hat sich mit keinem sonst bekannten Colbertinus identifizieren lassen; wir dürfen ihn darum wohl mit dem Parisinus 4236 = Colbertinus 4841 gleichsetzen. Aus ihm hat E. Baluze im Jahre 1700 die Schrift als erste aller vollständig gedruckten Werke Gerhochs publiziert.²⁴⁾ Zu Augsburg hatte der Kardinal Heinrich im Juli 1158 den Codex erhalten. Während der nächsten

20) Vgl. oben S. 388.

21) Hauptzeugnisse für die Zusammenkunft in Augsburg sind LdL 3, 501 und PL 193, 570 A, zum Ganzen CLASSEN S. 187 f.

22) CLASSEN S. 370, zur abweichenden Auffassung VAN DEN EYNDES unten S. 398.

23) L. DELISLE, *Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque Nationale* 1 (1868) 465 f. Nr. 35. Der Traktat ist nicht unter den von DELISLE vol. 2 (1874) 366 f. identifizierten.

24) E. BALUZE, *Miscellanea* 5 (1700) 63–235.

1½ Jahre war er, vielfach um den Frieden zwischen Kaiser und Papst bemüht, auf Reisen in Italien,²⁵⁾ bis er im Februar 1160 als Legat Alexanders III. nach Frankreich ging. Um die Neutralität im Schisma zu wahren, verweigerte Cluny dem Legaten die Aufnahme, und dieser fand erst in Vézelay sein erstes Quartier in Frankreich.²⁶⁾ Man kann nur vermuten, nicht beweisen, daß er damals den Codex in seinem Gepäck hatte; aber Fontenay liegt nur eine Tagesreise von Vézelay entfernt, und es mag wohl sein, daß der Zisterzienserkardinal das Zisterzienserkloster besuchte. Dortselbst oder in Vézelay, von wo der Codex später ins Nachbarkloster gelangt sein könnte, mag er den Codex zurückgelassen haben; sei es, daß er ihn einem Leser borgen, sei es, daß er nur sein Gepäck erleichtern wollte. Das alles läßt sich nicht sicher beweisen, aber es vermag doch zu erklären, auf welchem Weg der Codex von Reichersberg über Augsburg und Fontenay schließlich nach Paris gelangte. Auf der andern Seite fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß Gerhoch seine Schrift nach 1158 noch einmal nach Frankreich senden konnte.

Der Widmungs-Codex wurde nicht mehr verändert, nachdem Gerhoch ihn einmal aus der Hand gegeben hatte. Dagegen hatte der Reichersberger Codex seine weitere Geschichte. Zunächst ließ Gerhoch die verstümmelte Handschrift wieder vervollständigen, offenbar aufgrund des noch immer vorhandenen Konzeptes, das schon die Grundlage der ersten Eintragung gebildet hatte. Wenn man den Widmungsvorreden und Schreiberversehen sowie kleinen nachträglichen Korrekturen, z. T. von Gerhochs Hand, absieht, findet man keine Abweichungen der Reichersberger von der Pariser Fassung im Text.²⁷⁾

25) CLASSEN, Gerhoch S. 187 ff., M. MACCARRONE, Papato e Impero dalla elezione di Federico I alle morte di Adriano IV (1960) S. 296 ff.

26) W. JANSSEN, Die päpstlichen Legaten in Frankreich 1130–1198 (1961) S. 62 ff.

27) Zu den Textänderungen in beiden Codices noch zwei Notizen: die direkte Anrede an Papst Eugen ist im cod. Par. beide Male nachträglich durch Rasur hergestellt: fol. 11^v *tu, papa Eugeni, ... mandasti aus papa Eugenius ... mandavit* und fol. 14^v *per te, papa Eugeni, aus per papam Eugenium* (LdL 3, 455 und 457), beides von Gerhochs Hand. Diesen Versuch, der ganzen Schrift das Aussehen eines Brieftraktats an den Papst zu geben, hat der Verfasser im Reichersberger Codex nur an der 2. Stelle wiederholt; dagegen wurden die oben Anm. 18 auf S. 395 notierten Korrekturen vom Schreiber offenbar auch im Konzept vorgenommen und sind in den Reichersberger Codex übergegangen. – Ein Zitat aus einer Dekretale Nikolaus' I. steht im cod. Par. fol. 20^r in demselben Auszug, den Gerhoch schon früher und noch später (LdL 3 S. 147, 278, 402) bringt und der ebenso abgegrenzt ist wie in Gratians Dekret c. 6 D. 96 (aus der *collectio trium partium*). Im cod. Reichersberg 6 fol. 121^v ist das Zitat nachträglich am Rand um ein erhebliches Stück seines Kontextes, der sich in den Rechtssammlungen anscheinend nicht fand, erweitert worden (vgl. LdL 3, 465, wo Zeile 38 statt *impius* zu lesen ist *in suis*; die Quelle jetzt MG. Epp. 6, 486). Das ist ein neues Zeugnis für Gerhochs Bemühen, über zeitgenössische Sammlungen hinaus zu den Urtexten des Rechtes und des Glaubens vorzudringen und die Ergebnisse auch nachträglich noch seinen Schriften einzufügen. Diese jedenfalls nach 1158 vorgenommene Korrektur stammt von einem Schreiber, andere – wie die Ergänzung einer kleinen Haplographie-Lücke fol. 112^v – von Gerhoch selbst (Tafel 1a). – In der Reichersberger Fassung erhält Norbert von Xanten zusätzlich das Epitheton *religiosus* (LdL 3, 451 Zeile 12; CLASSEN S. 33 Anm. 13 ist entsprechend zu berichtigen).

Die Ergänzung nahm, wie bemerkt, anscheinend derselbe Schreiber vor, der etwa 4–5 Jahre früher den weggegebenen Teil des Codex geschrieben hatte. Dann aber hat auf fol. 156^v–157^r eine neue Hand, die uns bisher nicht begegnet ist, die Widmung an Kardinal Heinrich in einer neuen, als Brief stilisierten Fassung nachgetragen (R 93) und (mit Federwechsel) den mehrfach erwähnten Brief Papst Eugens hinzugefügt (R 41). Dieser zweiten Fassung der Dedikation hat man entnehmen wollen, daß der Pariser Codex nicht auf das Widmungs-Exemplar zurückgehen könne.²⁸⁾ In der Tat kann nur entweder die Widmungs-Vorrede des Pariser Codex oder der Widmungs-Brief der Reichersberger dem Kardinal übergeben worden sein. Ein Vergleich beider Fassungen zeigt, daß der Kern mit seinen ausführlichen Erörterungen über *regnum* und *sacerdotium* wörtlich gleich lautet. Die Reichersberger Fassung hat am Anfang aber eine Briefadresse, die der Pariser fehlt, und anstelle des ersten Absatzes der Pariser Fassung, der mit dem Prolog in der Reichersberger Handschrift fol. 103^r übereinstimmt und von der Dedikation an Papst Eugen berichtet, steht ein knapper Einleitungssatz. Der Brief paßte also nur dorthin, wo der Prolog außerdem stand, d. h. in die Reichersberger Handschrift.²⁹⁾ Entscheidend ist nun die Abweichung am Schluß. Die Pariser Fassung preist hier den Eifer des Kardinals für Gottes Haus (vgl. Ps. 68, 10), Gerhoch schildert seine Schrift als »Nahrung für das heilige Feuer« (vgl. Lev. 6, 12) und wendet sich dann an den Empfänger: *Suscipe igitur munusculum hoc de manu paupertatis nostre ...* Der Reichersberger Brieffassung fehlt die persönliche Würdigung des Kardinals sowie die Schlußwendung *Suscipe ...*; nur die Charakteristik des eigenen Werkes ist in verkürzter Form stehen geblieben.

Daraus ergibt sich klar, daß nur die Pariser Widmungs-Vorrede, nicht der Reichersberger Widmungs-Brief für die Dedikation geeignet war. Die Brieffassung ist anders zu erklären. Gerhoch wollte den sachlich wichtigen Kern der Vorrede an den Kardinal, die Ausführungen über *regnum* und *sacerdotium*, festhalten. Da im Reichersberger Codex der Beginn des Traktats auf Lage XIII unversehrt geblieben war, ließ sich dort keine Vorrede einfügen; sie mußte an den Schluß gesetzt werden. Dort aber paßte die literarische Form der Vorrede nicht; diese wurde darum in die Fassung eines Briefes mit Adresse gebracht. Die schon im Prolog stehenden Sätze über die Widmung des Traktats an Papst Eugen waren hier entbehrlich; aber der Brief des Papstes als autoritative Bestätigung des Werkes wurde auch hier gebraucht. Diese Brieffassung der Widmung ist aber niemals abgesandt worden; wenn man will, kann man sie als literarische Fiktion bezeichnen. Die Existenz dieses Briefes in dem Reichersberger Codex widerspricht also nicht unsrer These, daß der Pariser Codex dem Kardinal überreicht wurde.³⁰⁾

28) So VAN DEN EYNDE S. 102 f. Die Abweichungen des Widmungs-Briefes von der Widmungs-Vorrede des Parisinus sind LdL 3, 439 und 441 in den Fußnoten wiedergegeben.

29) So mit Recht VAN DEN EYNDE S. 102, der darum aber zu Unrecht eine Kombination von Prolog und Widmungsbrief für das Dedikationsexemplar forderte.

30) Denkbar, wenn auch weniger einleuchtend, wäre auch eine andere Erklärung: der Widmungsbrief wurde entworfen, um die Schrift durch einen Boten dem Kardinal zuzustellen; als Gerhoch sich dann

Für die vermutete vierte Fassung oder Widmung der Schrift nach 1158 ergibt sich kein Anhaltspunkt. Gerhoch ließ aber 1163 auf fol. 157^v noch einen kurzen Brief eintragen: es ist das Schreiben Adams von Ebrach an Gerhoch, das auf dessen Angriff gegen Folmar von Triefenstein antwortet (R 127). Daß es hier – von anderer Hand als die vorhergehenden Briefeinträge – seinen Platz fand, verdankt es wohl dem Satz: *Porro his que eadem vestra scripta habent consentimus et catholica iudicamus*. Merkwürdigerweise fehlt das Schreiben in den Briefsammlungen dieser Jahre.³¹⁾

Die Untersuchung der Handschriften aus Reichersberg und Paris läßt die Widmungen und Fassungen des Traktats über Psalm 64 genauer als bisher erkennen und unterscheiden. Wichtiger als dies dürfte der Einblick sein, den wir in die Technik der Herstellung von Widmungs-Exemplaren eines polemischen Traktates einerseits zum Verleih, andererseits zur Übereignung erhalten. Es ist die Arbeitsweise eines Propstes, dessen Feder unermüdlich wirken will und der um Anerkennung ringt, dem aber die materiellen Mittel zu wirksamer Publizistik ebenso fehlen wie die Fähigkeit, jene literarische Form zu gestalten, die um ihrer selbst willen Leser und Abschreiber findet.

IV. Die Briefsammlung aus Windberg: clm 22201 (W)

Die Briefe des christologischen Streites zwischen Gerhoch und Bischof Eberhard II. von Bamberg in den Jahren 1163/64 finden sich großenteils gesammelt in einer der großen Prachthandschriften, die der Prämonstratenser-Abt Gebhard von Windberg für sein Kloster herstellen ließ.¹⁾ Der jetzige clm 22201 umfaßt 271 Blätter im Format 49,5 : 32 cm und stellt in seinem Hauptteil eine Sammlung von Glossarien, Vokabularien und Sentenzen dar, die inhaltlich genau der im gleichen Riesenformat geschriebenen berühmten Handschrift clm 13002 aus Prüfening vom Jahre 1158 entspricht.²⁾ Eine Eintragung auf fol. 3^v sagt in Versen, daß die Handschrift auf Befehl des Abtes Gebhard geschrieben wurde; davor ist der März 1165 als Datum der Vollendung angegeben.³⁾

entschoß, die Schrift persönlich dem Kardinal zu überreichen, arbeitete er den Brief zur Vorrede um, die er dann in die Vorsatzlage des Parisinus eintragen ließ. In jedem Fall paßt zur persönlichen Übergabe besser die Vorrede, während ein Brief eher bei der Zustellung durch Boten angebracht ist.
31) Vgl. unten S. 409.

1) Über die Windberger Bibliothek vgl. den von M. MANITIUS, NA. 32 (1912) 246 ff., aus unserer Handschrift edierten Katalog des 12. Jahrhunderts sowie A. STURM, Windberger Schrifttum von der Gründung des Klosters bis zum Ausgang des Mittelalters, Ostbair. Grenzmarken 13 (1926) 105–111, 142–152.

2) Vgl. die Beschreibung von N. HÖING, Arch. f. Dipl. 1 (1955) 267–270; über clm 13002 H. FICHTE-NAU, MIÖG. 51 (1937) 313 ff.

3) Abgedruckt bei HÖING S. 269.

Die Übereinstimmung zwischen den Handschriften aus Prüfening und Windberg beweist eine Zusammenarbeit der Prämonstratenser mit den hirsauisch geprägten Benediktinern, die uns auch bei anderer Gelegenheit begegnen wird. Sie beruht offensichtlich auf der Zusammengehörigkeit der Bamberger Eigenklöster in der Regensburger Diözese. Uns geht hier aber allein der selbständige Teil des Windberger Codex an. Nach Sentenzen auf fol. 254^r–256^v folgt auf den beiden Lagen fol. 257^r–271^r eine Briefsammlung, die in einem Zuge von einer schon beim letzten Teil der Kopien nach Prüfening Vorlage tätigen Hand geschrieben wurde. In sehr gleichmäßiger und sauberer Schrift, jeweils vier Spalten zu je 57 Zeilen auf der Seite, hat sie drei inhaltlich unterschiedliche Teile zusammengefaßt:

- 1) Fol. 257^r–258^r unter der Überschrift *Epistole he occasio fuerunt expeditionis illius maxime sed omnino infructuose*: der Kreuzzugs-Aufruf Eugens III. JL 8867⁴⁾ und die Briefe Bernhards von Clairvaux Nr. 363 (hier mit Adresse an Erzbischof Arnold von Köln) und 365 sowie eine Beschreibung von Edessa und anderen Städten »Persiens«.
- 2) Fol. 258^r–259^v die sogenannten Trierer Stilübungen unter der Überschrift: *Epistole hec et sequentia scismatis maximi fomitem ministrabant*.⁵⁾ Dabei steht ein Verweis auf den fol. 270^v–271^r nachgetragenen Brief Hadrians IV. JL 10304 = MG. Const. 1 Nr. 164, der den Zwischenfall von Besançon 1157 auslöste.
- 3) Fol. 259^v–270^r ohne zusammenfassende Überschrift, doch mit Lemmata zu den Einzelbriefen, 13 Briefe aus dem christologischen Streit Gerhochs mit Eberhard von Bamberg. Im einzelnen sind es folgende Stücke:⁶⁾

1. R 117 Gerhoch an Gebhard von Windberg	PL 193, 521–24 1163 Sommer
2. R 118 Eberhard von Bamberg an Gerhoch	PL 193, 524–29 1163 Sommer/Herbst
3. R 121 Gerhoch an Eberhard von Bamberg	PL 193, 529 f. 1163 Herbst
4. R 122 Gerhoch an Eberhard von Bamberg	PL 193, 530 f. 1163 Herbst
5. R 123 Eberhard von Bamberg an Gerhoch	PL 193, 532–41 1163 Herbst/Ende
6. R 126 Gerhoch an Adam von Ebrach	PL 193, 496–500 1163 Herbst/Ende

4) Der Papstbrief ist mit Benutzung dieser Hs. kritisch ediert von P. RASSOW, NA. 45 (1924) 302 ff., dazu E. CASPAR, ebenda S. 285–302; der Text über Edessa aus dieser Hs. hrsg. v. R. RÖHRICHT, Zs. d. dt. Palästinavereins 10 (1887) 295–299.

5) Vgl. die Edition von HÖING S. 318–329.

6) Der auf anderer Überlieferung beruhende Druck von (PEZ-) MIGNE bietet z. T. stark abweichende Texte, vgl. unten S. 412 ff., 415 ff.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 7. R 128 Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg | Classen S. 388
1163 Herbst/Ende |
| 8. R 129 Eberhard v. Bamberg an Eberhard v. Salzburg | PL 193, 501–14
1163 Herbst/Ende |
| 9. R 145 Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg | PL 193, 514–21
1164 ca. Juni |
| 10. R 138 Gerhoch an Eberhard von Bamberg | PL 193, 542–52
1163/64 Winter |
| 11. R 143 Eberhard von Bamberg an Gerhoch | PL 193, 552–64
1164 ca. Juni |
| 12. R 144 Eberhard von Bamberg an die Äbte von Prüfening, Windberg und Biburg | Classen S. 395 f.
1164 ca. Juni |
| 13. R 140 Papst Alexander III. an Gerhoch | GP 1, 201, Nr. 37
1164 März 22 |

Der Aufbau der Sammlung ist weitgehend chronologisch. Am Anfang steht Gerhochs Brief an den Abt von Windberg, denselben, der keine zwei Jahre nach Erhalt dieses Briefes den vorliegenden Codex anlegte. Es folgen vier zwischen Bamberg und Reichersberg gewechselte Briefe, die sich an den ersten Brief an Gebhard anknüpfen. Ehe nun aber der Austausch zwischen Bamberg und Reichersberg fortgeführt wird, ist eine Gruppe »Bamberg an Salzburg« eingeschoben.⁷⁾ Sie wird eingeleitet durch Gerhochs Brief an Adam von Ebrach, gegen den die beiden unmittelbar folgenden Bamberger Briefe protestieren und der offenbar als Anlage mit nach Salzburg ging. Nur das erste der drei nach Salzburg gerichteten Stücke trägt eine Briefadresse (R 128): es ist ein kurzer Begleitbrief für den gleich folgenden Brieftraktat, beides aus den letzten Monaten des Jahres 1163. Der dritte Brief nach Salzburg ist wieder ein längerer Traktat, der sich gegen den unmittelbar folgenden Brief Gerhochs wendet. Mit ihm gleichzeitig verfaßt ist die an Gerhoch selbst gerichtete Widerlegung sowie das kurze Schreiben an die drei Äbte. Dies gibt die wichtigsten Aufschlüsse über die Entstehung der Sammlung; denn der Bischof beauftragte die Äbte, seine Entgegnung (R 143) auf den beifolgenden Brief Gerhochs (R 138) durchzusehen, falls nötig zu korrigieren und dem Empfänger zuzuleiten. Die Bamberger Eigenklöster in der Regensburger Diözese erhielten also nicht nur die Aufgabe, die Bamberger Post nach Reichersberg zu befördern, sondern sollten darüber hinaus ihrem Bischof durch Bearbeitung der Briefe wissenschaftliche Hilfe leisten. Es liegt nahe, zu vermuten, daß sie dieselbe Aufgabe auch für die von Bamberg nach Salzburg gehenden Briefe erfüllten und

7) Um den Zusammenhang des Briefwechsels zwischen Reichersberg und Bamberg wiederherzustellen, hat der Schreiber am Ende von R 123 (fol. 261^v unten am Rand) vermerkt: *Sequuntur adhuc due epistole coherentes huic, quas reperies ad tale signum in quarto folio*. Es folgt ein Verweiszeichen, das fol. 266^r über der Spalte, in der R 138 beginnt, wiederholt ist.

daß die Briefe auf diese Weise in das Kloster kamen, dessen Abt sie dann in den Sammelcodex eintragen ließ.

Mit dem Brief an die Äbte zusammen muß die oben als Nr. 9–11 bezeichnete Gruppe nach Windberg gelangt sein; alle übrigen werden den gleichen Weg aus gleichem Anlaß gegangen sein, selbst der erste, nach Windberg adressierte Brief nicht ausgenommen; denn der Adressat hat ihn zunächst dem Bischof zur Verfügung gestellt, der ihn widerlegte und mit der Antwort zurückgab. Nicht sicher läßt sich ausmachen, wie oft die Windberger Dienste in Anspruch genommen wurden, ob Nr. 1 und 2 zusammen mit 3 bis 5 oder getrennt von der zweiten Gruppe dorthin gelangten. Sicher bildeten 6 bis 8 und 9 bis 12 jeweils zusammengefaßte Sendungen von Bamberg nach Windberg. Aus Bamberg oder Salzburg muß schließlich der Papstbrief dorthin gekommen sein, der den weiteren Streit kurzerhand verbot. Nur in Salzburg und Reichersberg, nicht aber in Bamberg galt Alexanders III. Autorität. Darum ist es denkbar, daß das letzte Stück schon in Bamberg bekannt war, als Eberhard seine letzte Post gegen Gerhoch abschloß.

Die Windberger erhielten die Briefe also sämtlich aus Bamberg, zum Teil sicher, zum Teil wahrscheinlich in größeren Gruppen von Briefen, um dann das Material den Empfängern in Salzburg und Reichersberg zuzustellen. Genauer Vergleich der Texte mit denen der Admonter Sammlung, die größtenteils dasselbe Material enthält, jedoch in abweichenden Fassungen, wird weiteren Aufschluß über die Arbeit der Windberger und die Entstehung der Sammlung bieten.⁸⁾ Doch zuvor muß der Admonter Codex beschrieben werden.

V. Die Briefsammlung des Codex Admont 434 (A)

Der Codex Admont 434 ist der für die Überlieferung der Briefe Gerhochs bei weitem wichtigste.¹⁾ Seine Anlage ist schon 1938 von Fichtenau beschrieben worden;²⁾ einiges ist hier zu ergänzen. Wie die beigegebene Übersicht (S. 406 f.) im einzelnen zeigt, gliedert der Inhalt sich in sechs Teile:

- 1) Briefwechsel Bamberg Salzburg, 1163/64,
- 2) Briefwechsel Reichersberg Bamberg, 1163/64,
- 3) Liber de novitatibus huius temporis von 1156 mit 2 Briefen der 1150er Jahre,
- 4) Briefwechsel Gerhochs mit der Kurie, 1163/64,
- 5) 3 Briefe Gerhochs von etwa 1155/58,
- 6) Opusculum ad cardinales von 1166.

8) Vgl. unten S. 412 ff., 415 ff.

1) Die meisten Briefe sind aus dieser Handschrift in deren Reihenfolge herausgegeben von B. PEZ, *Thesaurus anecdotorum novissimus*, vol. 6 pars 1 (1729) 444–593 Nr. 1–21, danach MIGNE, PL 193, 495–607 Nr. 5–25. Die Editionen sind aber z. T. fehlerhaft.

2) MIÖG. 52, 41 f.

Den Kern des Codex bildet also der Briefwechsel der Jahre 1163/64. Er wird ergänzt durch einiges ältere Material und den Traktat von 1166. Jeder der genannten sechs Teile ist vom vorangehenden und vom folgenden durch den gleichzeitigen Wechsel von Hand und Lage geschieden. Eine Ausnahme bildet nur die Grenze zwischen den Teilen 4 und 5: auf fol. 182^r, mitten in der 25. Lage, setzt mit R 89 eine neue, früher in dem Codex nicht begegnende Hand ein, die stärkere Brechungen zeigt und die Oberlängen nach Art diplomatischer Minuskel stark verlängert. Mit dem Wechsel zur 26. Lage (ab fol. 186^r) nutzt diese ausgesprochen experimentierfreudige Hand den nun vorhandenen größeren Zeilenabstand dazu, die Oberlängen noch wesentlich stärker ausziehen und auszuschnücken.³⁾ Der sechste Teil schließt sich dann wieder mit Wechsel von Hand und Lage in normaler, der früher im Codex vorkommenden ähnlichen Buchschrift an.

Wie schon Fichtenau bemerkte, fallen aber nicht nur bei den großen inhaltlichen Abschnitten der Wechsel von Hand und Lage zusammen, sondern auch an zahlreichen anderen Stellen. Eine Hand pflegt meist 2 bis 3 Lagen zu schreiben, dann tritt, unabhängig von der Gliederung des Inhalts, mit Lagenwechsel wieder eine andere Hand ein. Vor allem in den Teilen 2 und 3 ist dabei zu beobachten, daß die letzte von einer Hand beschriebene Lage nicht den normalen Umfang eines Quaternio hat, sondern verkürzt oder – seltener – verlängert ist. Auf der letzten Seite oder sogar auf den letzten 2–3 Seiten ist dann oft die Schrift auseinandergezogen, oder die Seite ist ornamental aufgeteilt und zwischen den Ornamenten nur teilweise beschrieben. Dies alles geschah, weil die folgende Lage bereits von einem anderen Schreiber geschrieben war und man einen möglichst lückenlosen und ästhetisch befriedigenden Anschluß herzustellen suchte. Dies war notwendig, weil die Wechsel von Hand und Lage, abgesehen von den genannten großen Abschnitten des Codex, niemals mit einem inhaltlichen Abschnitt, etwa dem Anfang eines Briefes oder Kapitels, zusammenfielen, sondern regelmäßig mitten im Satz lagen. Solche auffallenden Wechsel finden sich nach den folia 53, 71, 91, 112, 134.^{3a)}

Nach dem äußeren Befund muß die Herstellung der beiden Teile etwa folgendermaßen vor sich gegangen sein. Man übergab die Vorlage für Teil 1 den Schreibern A und B, die nun allerdings nicht gleichzeitig, sondern abwechselnd arbeiteten. Zugleich übernahmen C und D den Teil 2, den sie etwa in der Mitte teilten, um gleichzeitig zu schreiben. Wenn sie diese Teilung eines Bestandes von 7 Briefen nun nicht bei einem Briefanfang, sondern mitten in einem Satz nicht weit vom Beginn des Briefes R 138 vornahmen, so deutet das mit Sicherheit darauf, daß die Vorlage nicht aus einzelnen Briefen, sondern aus fortlaufend beschriebenen Heften bestand, deren zwei hier aneinander grenzten. Noch ehe D seine Arbeit vollendet hatte, gab er sein letztes, wieder mitten im Satz beginnendes Heft an B, der von der Arbeit am ersten Teil inzwischen frei geworden war.

3) Diese Hand gehört aber gewiß nicht, wie E. MÜHLBACHER, Arch f. österr. Gesch. 47 (1871) 362, meinte, dem 13. Jh. an

3a) Dasselbe Verfahren begegnet in den Admonter Handschriften Irimberts, vgl. demnächst die Gießener Diss. von J. Braun.

In ähnlicher Weise wurde dann, teilweise von denselben Schreibern, der dritte Teil hergestellt, der die gleichen Symptome heftweiser Aufteilung der Vorlage zeigt wie Teil 2. Diese Vorlage muß, wie der auf fol. 153^r erscheinende Name Johannes Damascenus erweist, eine nicht vor dem Sommer 1163 eingetragene Korrektur Gerhochs enthalten haben; denn erst zu diesem Zeitpunkt erkannte Gerhoch, daß das sonst von ihm unter dem Namen des heiligen Basilius zitierte Werk dem Johannes Damascenus angehört.⁴⁾ Die dem dritten Teil angeschlossenen Briefe R 62 und R 100 haben höchstwahrscheinlich auf den Schluß-, vielleicht auch auf den Vorsatzblättern der Vorlage-Handschrift gestanden, wie wir dies aus den Reichersberger Codices kennen.⁵⁾

Teil 4 haben zwei Schreiber ziemlich genau jeder zur Hälfte geschrieben; aber obwohl auch hier Hand- und Lagenwechsel nach fol. 171 mitten im Text zusammenfallen und die zweite Lage des ersten Schreibers verkürzt ist, gibt es doch keinen Anlaß für die Vermutung gleichzeitiger Herstellung beider Lagen; der Wechsel ist glatt und ohne Künstlichkeiten. Darum kann man hier auch nichts über die Vorlage aussagen. Der zweite Schreiber schloß in der Mitte seiner zweiten Lage; dort setzt später der Schreiber von Teil 5 ein. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß er die nächsten Lagen erst einschob, als die beiden Lagen des Teiles 6 schon vorhanden waren.⁶⁾

Die Entstehungszeit unseres Codex wird eingegrenzt einerseits durch Fichtenau's Beobachtung, daß Gerhoch eigenhändig Korrekturen eingetragen hat,⁷⁾ andererseits durch die Abfassungszeit des Inhalts: sie liegt also vor dem Tode Gerhochs am 27. VI. 1169; die ersten Teile können nach dem Sommer 1164, der letzte frühestens im Sommer 1166 geschrieben sein. Nur der paläographisch ein wenig aus dem Rahmen fallende Teil 5 könnte ein wenig später eingeschoben sein; denkbar bleibt, daß er zeitlich mit den anderen Teilen des Codex zusammengehört.

Die Handschrift ist nicht in Reichersberg, sondern in Admont entstanden. Die Schreiber der Reichersberger Psalmen-Codices sind in ihr, wie Fichtenau feststellte, nicht beteiligt. Dagegen findet man die Hände in anderen Admonter Codices wieder, so im Codex 767, der die von Gerhoch benutzte Cerbanus-Übersetzung des Johannes Damascenus enthält; im Codex 451 mit Bernhards »De consideratione« kehrt fol. 9^r/9^v ein Handwechsel mit Zieraufteilung wie in Codex 434 fol. 90^v und 91^{rv} wieder; Codex 276,

4) Vgl. P. CLASSEN, Der verkannte Johannes Damascenus, Byz. Zs. 52 (1959) 297–303, bes. 299 ff.

5) Vgl. oben S. 384.

6) Ein Argument für die Gleichzeitigkeit auch des Teiles 6 scheint mir in folgender Beobachtung zu liegen: Im größten Teil des Codex haben die Seiten 19–22 Zeilen; jedoch treten im 3. Teil (Lage 12, fol. 84–91), im 4./5. Teil (Lage 25, fol. 178–185) und im 6. Teil (Lage 29 fol. 208–217) 26 bzw. 27 Zeilen pro Seite auf; die 14. Lage (fol. 100–108) hat abwechselnd Blätter mit dem 21zeiligen und dem 26zeiligen Punktorium. Es wurden offenbar gleichzeitig Blätter mit zwei verschiedenen Punktorien hergestellt und verwendet; vor allem gegen Schluß der Arbeit nahm man die mit engeren Zeilen. Teil 5 greift dann – vielleicht wenig später – wieder auf den weiteren Abstand zurück.

7) MIOG. 52, 42, dazu unten S. 412 ff.

enthaltend die Ezechiel-Homilien Gregors d. Gr., hat auf fol. 153^v–154^v die Reimser Capitula gegen Gilbert von Poitiers von Hand C des Codex 434. Ob auch die zum Teil sehr ähnlichen Hände der Admonter Codices mit den Schriften der Äbte Gottfried und Irimbert mit denen des Gerhoch-Codex identisch sind, wage ich jetzt nicht zu entscheiden. Eine umfassende Untersuchung des Admonter Scriptorium steht bisher aus, und die Scheidung von Händen, die einerseits der gleichen Schule angehören, andererseits unter verschiedenen Umständen verschieden sorgfältig schreiben, ist ohne sehr genaue und zeitraubende Prüfung der Originale schwer möglich.⁸⁾ Wir müssen es darum vorläufig offen lassen, ob es die Mönche oder vielleicht die Nonnen von Admont, mit denen Gerhoch ja im Briefwechsel stand, gewesen sind, die den Codex in rascher, gleichzeitiger Arbeit mehrerer Hände hergestellt haben.

Man könnte sich vorstellen, daß die Admonter sich aus Reichersberg die verschiedenen, zuvor sicher nicht in einer Handschrift vereinten Materialien des Codex besorgten, rasch eine Gruppe von Schreibern mit dem Kopieren beauftragten und dann mit den entliehenen Vorlagen auch den neuen Codex nach Reichersberg gaben, wo Gerhoch ihn durchsah und nach Vornahme einiger Korrekturen zurückgab. Sehr wahrscheinlich ist dies Verfahren indessen nicht. Näher liegt die Vermutung, daß Gerhoch selbst während eines Aufenthalts bei den Benediktinern die Handschrift in Eile herstellen ließ und an Ort und Stelle, flüchtig genug, durchsah. Denn nichts deutet darauf, daß man in Admont dem christologischen Streit Gerhochs besonderes Interesse zuwandte. Schon 1147 hatte Gerhoch dem Abt Gottfried einen polemischen Traktat gewidmet; von einer Antwort Gottfrieds hören wir nichts, und Gerhoch wandte sich nicht wieder an ihn. An dem Sammeln und Kopieren des hier vereinten Stoffes kann kaum jemand anders als eben Gerhoch selbst interessiert gewesen sein, und die Admonter – vielleicht eher die Nonnen als die Mönche – werden wohl mehr aus persönlicher Gefälligkeit für den alten Propst als um der Sache selbst willen die Arbeit übernommen haben. Ein Besuch Gerhochs in Admont ist für die fragliche Zeit nicht nachweisbar, aber sehr wohl möglich, sei es während seiner Vertreibung aus Reichersberg von Herbst 1166 oder Frühjahr 1167 bis Sommer 1167, sei es auch schon früher.

Der Codex ist keine allgemeine Sammlung von Schriften Gerhochs, sondern ein Dossier des christologischen Streites. Auf den 430 Seiten sind nur drei kurze Briefe von zusammen

8) Da mir nur Teile des Codex im Mikrofilm vorliegen und ich nur kurze Zeit die Handschrift selbst prüfen konnte, wage ich darum auch keine Entscheidung darüber, wie viele Hände insgesamt am Codex beteiligt waren. Wie stark die Meinungen auseinander gehen können, zeigen die Untersuchungen über das sog. Briefbuch Eberhards von Salzburg, den vielleicht auch in Admont entstandenen cod. Vind. pal. 629. F. MARTIN, *MIÖG.* 42 (1927) 312 ff., unterscheidet 9 Hände, H. ZATSCHEK, *Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre* (1929) S. 124 ff., dagegen 15 Hände, E. ARNDT, *Die Briefsammlung des Erzbischofs Eberhard I.* (Diss. Berlin 1915), noch mehr Hände. Das, worauf es uns ankommt, die Wechsel von Hand und Lage in Codex Admont 434, ist aber völlig zweifelsfrei zu beobachten. Vgl. auch oben S. 403 Anm. 3a.

Inhaltsübersicht über den Codex Admont 434

Lage folia	Hand	folia	Inhalt	Edition	Zeit
1	2-9 A	2 ^r - 3 ^r	Eberhard von Bamberg an Propste von Salzburg u. Chiemsee	PL 193, 495-96	1164 Juli
2	10-17 A u. B	3 ^r - 8 ^v	Gerhoch an Adam von Ebrach	PL 193, 496-500	1163 Herbst/Ende
3	18-25 B u. A	8 ^v - 10 ^v	Eberhard v. Bamberg an Eberhard v. Salzburg	PL 193, 500-501	1163 Herbst
4	26-33 A	10 ^v - 24 ^r	Eberhard v. Bamberg an Eberhard v. Salzburg	PL 193, 501-521	1163 Herbst/Ende
		24 ^r - 32 ^v	Eberhard v. Bamberg an Eberhard v. Salzburg	PL 193, 514-521	1164 Juni
5	33-40 C	33 ^r - 35 ^r	Gerhoch an Gebhard v. Windberg	PL 193, 521-524	1163 Sommer
6	41-48 C	35 ^v - 40 ^v	Eberhard von Bamberg an Gerhoch	PL 193, 524-529	1163 Sommer/Herbst
7	49-53 C	41 ^r - 41 ^v	Gerhoch an Eberhard von Bamberg	PL 193, 529-530	1163 Herbst
		41 ^v - 44 ^r	Gerhoch an Eberhard von Bamberg	PL 193, 530-532	1163 Herbst
8	54-61 D	44 ^v - 53 ^r	Eberhard von Bamberg an Gerhoch	PL 193, 532-541	1163 Herbst/Ende
9	62-71 D	53 ^r - 62 ^r	Gerhoch an Eberhard von Bamberg	PL 193, 542-552	1163/64 Winter
10	72-75 B	62 ^v - 75 ^v	Eberhard von Bamberg an Gerhoch	PL 193, 552-564	1164 Juni
11 bis 21, verschiedene Hände, Wechsel nach Lagen 12, 15, 18		76 ^r - 158 ^r	Liber de novitatibus huius temporis (Brieftraktat an Papst Hadrian IV.)	ed. O. J. Thatcher, Decenn. Publ. Univ. Chicago (1903)	1156
		158 ^v - 159 ^r	Gerhoch an Kardinal Oktavian	MIÖG 6, 309f.	1154/59
		159 ^r - 159 ^v	Bruno aus Bamberg an Gerhoch	MG. LdL 3, 398	1156/62

Lage	Hand	folia	Inhalt	Edition	Zeit	
22-25, 2 Hände nach Lage 23 Wechsel		160 ^r – 166 ^r	R 134 Gerhoch an Papst Alexander III.	PL 193, 564–570	1163/64	
		166 ^r – 169 ^v	R 135 Gerhoch an Kardinal Heinrich	PL 193, 570–573	Winter	
		169 ^v – 170 ^v	R 136 Gerhoch an Kardinal Hyacinth	PL 193, 573–574	alle	
		170 ^v – 172 ^r	R 133 Gerhoch an Papst Alexander III.	PL 193, 573–575	gleichzeitig	
		172 ^r – 181 ^r	R 137 Gerhoch an das Kardinalskolleg	PL 193, 575–585		
		181 ^r – 181 ^v	R 139 Alexander III. an Eberhard v. Salzburg	PL 200, 288	1164 März 22	
		181 ^v – 182 ^r	R 140 Alexander III. an Gerhoch	PL 200, 289	1164 März 22	
		182 ^r	R 142 Kardinal Cencius an Gerhoch	PL 193, 585	1164 um März 22	
		182 ^r – 182 ^v	R 141 Kardinal Hyacinth an Gerhoch	PL 193, 585–586	1164 um März 22	
	25-27, neue Hand und Inhaltsgruppe setzt mitten in Lage 25 ein		182 ^v – 198 ^r	R 89 Gerhoch an Otto von Freising	PL 193, 586–604	1156
			198 ^r – 199 ^r	R 92 Gerhoch an Heinrich den Löwen	PL 193, 604–606	1158
		199 ^r – 199 ^v	R 79 Gerhoch an Erbo von Prüfening	PL 193, 606–607	1155/56	
		200 ^r – 216 ^v	Opusculum ad cardinales	MG. LdL 3, 400–10 (unvollst.)	1166	
28-29 eine der früheren Hände (?)			Gerh. Opera inedita 1, 311–350 (vollst.)			

etwa 6 Seiten Umfang (R 62, 92, 79, fol. 158^v–159^r, 198^r–199^v) mitkopiert worden, die den christologischen Streit nicht berühren. Wenn, wie wir annehmen, Gerhoch selbst den Codex anlegen ließ, so heißt das: diese Sammlung sollte der Fortführung des Streites als Materialbasis dienen. Im März 1164 hatte Papst Alexander III. die weitere Auseinandersetzung verboten, und Gerhoch hatte sich schweren Herzens gefügt: die Briefe von der Kurie schließen Teil 4 unsres Codex ab. 1165 tauchte in Reichersberg das Gerücht auf, auf einer Papstsynode zu Paris sei eine Entscheidung in Gerhochs Sinn getroffen worden, doch die erhoffte Bestätigung der Nachricht blieb aus.⁹⁾ Im Sommer 1166 schrieb Gerhoch sein »Opusculum ad cardinales«, das den Schluß unseres Codex bildet. Diese Schrift sollte vor allem der Beilegung des Schismas dienen; aber zugleich kam Gerhoch auf den Lehrstreit zurück und hoffte, die Kurie zu einer Entscheidung gegen die seiner Meinung nach falschen Lehren zu bewegen.¹⁰⁾ In die Jahre 1165/66, wobei das Opusculum einen Nachtrag bilden könnte, vielleicht aber gerade in die Abfassungszeit des Opusculum scheint der Codex am besten zu passen; es ist durchaus denkbar, daß Gerhoch daran dachte, das ganze Dossier der Kurie zu schicken. Die Sammlung ist also vermutlich ein wenig, etwa ½ bis 1½ Jahre, jünger als die Windberger.

Die Verwandtschaft der beiden ersten Teile mit der Sammlung aus Windberg ist sofort evident. Der zweite Teil von A enthält den Briefwechsel zwischen Reichersberg und Bamberg mit Gerhochs Brief an Adam in derselben chronologischen Folge wie W. Ein Unterschied liegt nur darin, daß W zwischen R 123 und R 138 die Bamberger Briefe nach Salzburg eingeschoben hat, die in A einen besonderen Teil an der Spitze bilden; die in W auf diese Weise zerrissene Folge von Brief und Antwort ist indessen durch Verweise wiederhergestellt worden.¹¹⁾ Darüber hinaus hat W am Schluß den in Reichersberg – und in Salzburg – wohl nie bekannt gewordenen Brief an die Äbte sowie den Papstbrief, der in A bei einer andern Korrespondenz mit der Kurie im Teil 4 steht.

Die Salzburger Korrespondenz des Teiles 1 von A ist ähnlich, aber im einzelnen anders aufgebaut als in W. Eine Übersicht kann dies deutlich machen:

	A	W
R 146 Eberhard von Bamberg an die Salzburger Pröpste	2 ^r –3 ^r	fehlt
R 126 Gerhoch an Adam von Ebrach	3 ^r –8 ^v	263 ^r –263 ^v
R 119 Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg	8 ^v –10 ^v	fehlt

9) Annales Reichersbergenses, MG. SS. 17, 471, vgl. CLASSEN S. 287f.

10) Die die Christologie behandelnden Teile fehlen in SACKURS Edition MG. LdL 3, 400–411; die Schrift steht vollständig bei D. ac O. VAN DEN EYNDE, Gerhohi opera inedita 1 (1955) 309–350, vgl. besonders. S. 340–349, auch S. 313 und MG. Ldl 3, 400f., dazu CLASSEN S. 287f.

11) Vgl. oben S. 401 Anm. 7.

R 128 Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg	fehlt	263 ^v
R 129 Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg	10 ^v –24 ^f	263 ^v –265 ^v
R 145 Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg	24 ^r –32 ^f	265 ^v –266 ^v

Beide Sammlungen haben die drei umfänglichsten Stücke gemeinsam: Gerhochs Brief an Adam von Ebrach und die beiden großen Brieftraktate des Bambergers an seinen Salzburger Namensvetter, deren erster sich gegen den vorausgeschickten Brief Gerhochs wendet. Diese beiden Traktate haben keine Briefadresse; in A erscheinen beide in einer gegenüber W veränderten Fassung. Beide Sammlungen schicken den Traktaten einen adressierten Brief des Bambergers an den Salzburger voraus; in W ist es der zum unmittelbar folgenden Traktat gehörige Begleitbrief, in A hingegen ein etwas älterer, den Zusammenhang sprengender Brief. An die Spitze des Ganzen hat nun A den jüngsten, gleich nach dem Tod des Salzburger Erzbischofs (22. VI. 1164) geschriebenen Brief gestellt, mit dem der Bamberger den Pröpsten von Salzburg und Chiemsee kondoliert und zugleich die ursprünglich für den eben Verstorbenen bestimmten Schriften übersendet, d. h. jedenfalls den gerade fertiggestellten Traktat R 145, vielleicht aber auch die in den Sammlungen voraufgehenden Briefe, die zwar älter waren, deren Übersendung nach Salzburg sich aber durch die Bearbeitung in Windberg verzögert haben könnte. Die in A gegenüber W veränderte Fassung der Bamberger Briefe geht nämlich, wie zu zeigen sein wird,¹²⁾ auf eine Bearbeitung in Windberg zurück. Dadurch wird von vornherein ausgeschlossen, daß das Material von A Teil 1 aus Bamberg direkt stammt. Es kann nur aus Windberg oder aus Salzburg gekommen sein.

W hat die Briefe in einer chronologisch und sachlich sinnvollen und klaren Ordnung. Die Ordnung von A ist nicht unabhängig davon. Denn es kann kein Zufall sein, daß der Brief Gerhochs an Adam in A wie in W der Gegenschrift des Bambergers an den Salzburger zugeordnet ist, nicht aber der gleichzeitigen Gegenschrift des Bambergers an Gerhoch; beiden Sammlungen fehlt überdies Adams Antwort, die nur in Codex Reichersberg 6 und in Arnos Anti-Folmar-Corpus steht.¹³⁾ Die Einordnung dieses Gerhoch-Briefes ist nur dadurch zu erklären, daß er mit Eberhards Gegenschrift als Anlage nach Salzburg gelangte. Das bedeutet: die Vorlage des ganzen Teiles 1 von A muß aus Salzburg stammen, darunter selbst Gerhochs eigener Brief nach Ebrach, der von Reichersberg über Ebrach nach Bamberg gelangte, von dort wohl in Kopie – nach Windberg und Salzburg und schließlich nach Admont. Die Ordnung des Teiles 1 wurde sicher in Salzburg hergestellt, dort erhielt man zuletzt den Brief an die Pröpste, den man an die Spitze der Briefe stellte.

12) Unten S. 415 ff.

13) Vgl. oben S. 399 und unten S. 420 f.

In Windberg ist dies Stück hingegen entweder gar nicht bekannt geworden, oder man leitete es unverzüglich, d. h. unkopiert, weiter.¹⁴⁾ Auffallender ist das Fehlen von R 119 in W; denn das gleichzeitige und inhaltlich parallele Schreiben an Gerhoch, R 118, ist in W wie in A erhalten. Wenn nun aber jenes Stück in W ganz fehlt und in A ungeschickt eingeordnet ist, so spricht dies doch wohl dafür, daß es einen andern Weg nach Salzburg nahm als die übrigen Stücke.

Die Briefe des Teiles 1 von A gelangten also höchstwahrscheinlich von Salzburg nach Admont oder Reichersberg. Bamberg scheidet als Quelle aus. Windberg hat sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Admont stand aber der Metropole so nahe, daß man nicht einmal eine Kopie, die von Salzburg nach Admont gelangte, zu postulieren braucht. Die Erzbischöfe hielten sich oft genug in dem Kloster auf, in dem Eberhards Nachfolger Konrad 1168 starb; es ist durchaus möglich, daß die Salzburger Originalmaterialien dorthin gelangten. Vielleicht hat Gerhoch erst in Admont die gegen ihn gerichteten Schriften des Bambergers an den Salzburger kennengelernt; sie könnten ihm aber auch aus Salzburg übermittelt worden sein, wo zumindest ein Kleriker für ihn, zwar nicht gegen den Bamberger, wohl aber gegen Folmar Partei ergriffen hatte. Sein Brief von 1163 (R 125) steht freilich nicht in A, sondern nur in Arnos Corpus.

Während wir für den ersten Teil von A eine Salzburger Vorlage postulieren, können die übrigen Teile wohl nur aus Reichersberg stammen. Lediglich R 139, der Papstbrief an den Salzburger in Teil 4, ist weder dort verfaßt noch dorthin gerichtet, wird aber sicher gleich nach seinem Eintreffen in Salzburg mit dem parallelen Brief an Gerhoch selbst dorthin gesandt worden sein. Die Vorlage für Teil 2 muß, wie wir oben sahen,¹⁵⁾ aus Heften, nicht aus Einzelbriefen bestanden haben. Die übereinstimmende Ordnung zwischen A und W legt vielleicht auch hier den Verdacht gemeinsamer Vorlage nahe; da sie aber genau dem chronologischen Ablauf entspricht, kann sie an beiden Orten unabhängig entstanden sein. W kann, wie gezeigt wurde, seinen Stoff nur aus Bamberg erhalten haben, also nicht von A oder dessen Vorlage abhängig sein. Wollte man annehmen, daß die Ordnung in A abhängig von der in W ist, so müßte man voraussetzen, daß die Windberger Prämonstratenser auch den Briefwechsel ihres Bischofs mit Reichersberg in Kopie nach Salzburg leiteten und der Stoff für Teil 2 auf demselben Wege wie der für 1 nach Admont (oder Reichersberg) gelangte. Da die Textform des einzigen Briefes, den A und W gemeinsam haben und der noch an dritter Stelle überliefert ist, tatsächlich eine große Nähe von A und W zeigt und sogar einmal *Cave* bei beiden Handschriften an der gleichen Stelle am Rand erscheint,¹⁶⁾ habe ich diese Möglichkeit lange erwogen. Sie muß aber doch wohl verworfen werden. Denn nur sehr starke Gründe könnten uns davon überzeugen, daß Gerhochs eigener Briefwechsel mit Bamberg erst auf dem Umweg über Salzburg in eine unter Gerhochs

14) Dieser Brief hat noch eine besondere Überlieferung, vgl. unten S. 419.

15) Oben S. 403 f.

16) Vgl. unten S. 421 f.

Aufsicht hergestellte oder zumindest von ihm durchgesehene Handschrift geraten ist. Dagegen spricht aber das Indiz der heftweisen Vorlage, das Teil 2 eben mit dem gewiß aus Reichersberg stammenden Teil 3, nicht aber mit dem aus Salzburg kommenden Teil 1 gemeinsam hat; dagegen spricht ferner die klare Trennung dieser Hefte von der Salzburger Korrespondenz. Die Vorlage für Teil 2 von A müssen in Reichersberg fortlaufend geführte Hefte über die Bamberger Korrespondenz gewesen sein, kein allgemeines Briefregister, in dem dieser Stoff mit der Papstkorrespondenz des Teiles 4 und mit den Briefen des Folmar-Corpus verschränkt stehen müßte. Wie in Teil 1, so sind auch in Teil 2 die Briefe des Bambergers in bearbeiteter Fassung erhalten, wie sie den Empfänger erreichte, während W die Urfassung bewahrt.¹⁷⁾

Die – mit Ausnahme des einen Papstbriefes, der auch in W sowie in einer Heilsbronner Handschrift steht (R 140) – allein durch A überlieferte Korrespondenz des Teiles 4 bildet nur eine auslaufende Post von 5 umfänglicheren und eine einlaufende Post von vier kürzeren Stücken. Ihre Trennung von den Teilen 1 und 2 deutet darauf, daß ein besonderes Heft aus Reichersberg für die Papstbriefe die Vorlage bildete. Absichtlich ist offenbar der gleichfalls zur Papstkorrespondenz zählende Brieftraktat an Hadrian IV. von 1156 vorausgeschickt. Dagegen ist die Anordnung der gleichzeitigen Stücke R 133 bis R 137 ungeschickt: an der Spitze steht nicht der Brief R 133 an den Papst, sondern die Widmung des Traktates zu Psalm 131, bestehend aus Vorrede und Nachwort, während der Traktat selbst ausgelassen wurde (R 134). Es folgt der Brief an Kardinal Heinrich R 135, an dessen Schluß Gerhoch die gleichzeitige Übersendung seiner Briefe an den Bischof von Bamberg und an den Erzbischof von Salzburg ankündigt. Hinter dem Brief hat der Schreiber von A vermerkt: *hic prenotate inserte erant epistole* (fol. 169^v). Gemeint sind R 122, überliefert in Teil 2 von A, sowie R 116, die Widmung der Schrift »De gloria et honore Filii hominis«, die in keinem Briefcodex steht.¹⁸⁾ Der Vermerk geht offenbar auf die Reichersberger Vorlage zurück, die das Konzept oder eine Kopie der tatsächlich an die Kurie geschickten Post war und die anderweitig in Reichersberg verfügbaren Stücke wegließ. Auch die weiteren Briefe an die Kurie sind nicht nach dem Rang der Empfänger geordnet, viel eher könnte die – bei dem Umfang der Schriften doch wenigstens 2 bis 3 Wochen ausmachende – Abfassungsfolge eine Rolle spielen. Die dann folgenden eingelaufenen Briefe hingegen sind hübsch nach dem Rang von Absender und Empfänger sortiert.

Zuletzt muß bemerkt werden, was man in A vermißt, obwohl es nach Abfassungszeit und Inhalt erwartet werden könnte. Von dem Brief Adams von Ebrach war schon die Rede. Ebenso fehlte der erste Brief Alexanders III. an Gerhoch von 1163 hier wie überhaupt in unserer Überlieferung.¹⁹⁾ Den gelegentlich zitierten Brief eines Anonymus,

17) Vgl. unten S. 415 ff.

18) Dieser nur in einer Salzburger Handschrift erhaltene Traktat scheint nach Opera inedita (wie Anm. 2 auf S. 379) 1, 348 sogar vollständig der in Frankreich weilenden Kurie zugesandt zu sein.

19) Vgl. oben S. 386.

der Gerhoch zustimmte (R 114), die Schrift an Eberhard von Salzburg samt Widmungen an den Erzbischof sowie an Hartmann von Brixen (R 116, 120) und nicht zuletzt alle die Briefe, die vorwiegend der Auseinandersetzung mit Folmar von Triefenstein dienten und in Arnos unten zu erörterndes Corpus aufgenommen wurden, vermißt man gleichfalls.

Gerhochs Biograph in den Reichersberger Annalen zählt unter den Werken des Propstes auf: *Similiter et in epistulis suis patet, quas ad diversos diversis temporibus scripsit, que etiam fere omnes adhuc inveniuntur in registro et epistolario suo libro in duobus voluminibus.*²⁰⁾ Von einem Briefregister ist in Reichersberg nichts erhalten; auch der vor dem großen Klosterbrand von 1624 im Jahre 1595 angelegte Katalog, der freilich auch andere Lücken gerade bei Gerhochs erhaltenen Werken hat, weiß nichts davon.²¹⁾ Aber auch die Admonter Sammlung ist weder selbst ein fortlaufend geführtes Briefregister, noch hat sie ein solches Register zur Voraussetzung; vielmehr sprechen Aufbau und Anlage des Codex durchaus dagegen, daß man in Reichersberg ein Register führte. Das schließt nicht aus, daß der Biograph Handschriften von dem Typ der Admonter meinte.

Die Admonter Sammlung ist ein in Admont, höchstwahrscheinlich auf Gerhochs Veranlassung, um 1166 von mehreren Schreibern sehr rasch angelegter Sammelcodex, der der Fortführung des christologischen Streites dienen sollte. Er enthält vorwiegend Briefe der letzten Phase des Streites 1163/64 und verbindet sie mit älteren Stoffen. Als Vorlage diente für Teil 1 eine Teilsammlung aus Salzburg, für die Teile 2 und 4 Teilsammlungen aus Reichersberg, deren eine die Korrespondenz mit dem Bamberger, deren andere die Korrespondenz mit der Kurie enthielt. Beide wurden anscheinend gleichzeitig in Reichersberg nebeneinander geführt, während Arno eine dritte Teilsammlung für den Folmar-Streit anlegte. Weitere Vorlagen bildeten ein Codex von 1156 mit Briefnachträgen auf den Schlußblättern und eine kleinere Teilsammlung der 50er Jahre. Dafür, daß es je eine umfassendere Briefsammlung in Reichersberg gegeben hat, fehlt jedes Indiz.

VI. Bearbeitung der Briefe durch den Autor in der Admonter Sammlung

Wir haben schon gesehen, daß Gerhoch nicht selten Briefe, die sich als autoritative Bestätigung seiner Anschauungen und seines Wirkens verstehen ließen, in Zusammenhängen zitierte, mit denen sie ursprünglich nichts zu tun hatten.¹⁾ Dabei konnte es wohl vorkommen, daß ein Brief verkürzt wurde, weil nur ein Teil dem gewünschten Zweck entsprach.²⁾ Darüber hinaus änderte er einmal den Text eines eigenen Briefes bei dessen

20) MG. SS. 17, 494.

21) Der Katalog steht in cat. bav. 2 fol. 394^r–408^r der Münchener Staatsbibliothek.

1) Vgl. oben S. 384 f., 394 f.

2) Das Papstmandat R 31 = GP 1, 193 Nr. 13 hat Gerhoch viermal seinen Schriften inseriert, aber nur bei der letzten Verwendung ist auch der Schlußpassus erhalten. Vgl. die Nachweise bei CLASSEN S. 341.

zweiter Verwendung, um vor dem Briefpartner zu verschleiern, daß der angesehene Bischof Eberhard von Bamberg sich gegen Gerhoch gewandt hatte.³⁾ Offenbar hielt er sich für berechtigt, mit seinen Briefen wie mit andern eigenen Werken zu verfahren, bei denen ja nachträgliche Eingriffe sehr oft zu beobachten sind. Ihm ging es um den Inhalt, nicht um historische Dokumentation.

Korrekturen am Text hat Gerhoch nun auch mit eigener Hand im Admonter Briefcodex vorgenommen; schon Fichtenau hat dies festgestellt.⁴⁾ Der größere Teil der Einträge berichtigt nur Schreiberversehen, so fol. 10^r *non minus habeant* (PL 193, 501 B),⁵⁾ fol. 11^r *aut correctoris auctoritatem usurpantes* (502 A), fol. 11^v *videlicet corporis Domini* (502 C): hier sind die gesperrten Wörter nachgetragen. Die erste der genannten Stellen fehlt in W, an den beiden andern stellt die Korrektur den richtigen, auch in W erhaltenen Text her. Solche Berichtigungen gibt es in größerer Zahl; freilich erfassen sie lange nicht alle Versehen der eilig hergestellten Handschrift. Selbstverständlich betreffen diese rein formalen Korrekturen Briefe der verschiedenen Autoren. Zuweilen erreichen sie größeren Umfang, so in Gerhochs eigenem Brief R 138, wo fol. 55^r eine Haplographie-Lücke ergänzt ist (W ist hier korrekt, der gedruckte Text 544 B ganz falsch) und fol. 56^r bei einer größeren Rasur ein wohl ursprünglich lückenhafter Text die auch in W überlieferte Fassung erhalten hat.

Gelegentlich präzisiert Gerhoch Zitate, die in A und W ursprünglich gleich, aber ungenau stehen, so im Eberhard-Brief R 129: dort ist, reichlich pedantisch, aus *Ambrosius de fide ad Gratianum* gemacht *Ambrosius de fide ad Gracianum imperatorem* – und nur um für das Wort *imperatorum* Platz zu schaffen, mußten vier Wörter radiert werden. In dem eigenen Brief R 138 hat Gerhoch nun allerdings ein ursprünglich in beiden Handschriften sachlich falsches Zitat berichtigt:

Ambrosius praecipuus est, cuius verba sunt hec in libro primo de trinitate: »Probemus, inquit, (Christum) creaturam non esse Dei filium. Audivimus enim...« (A fol. 57^r, W fol. 267^v, PL 193, 546 B).

Das eingeklammerte Wort – in der Abkürzung X – hat Gerhoch getilgt, die gesperrten hinzugefügt; so ist der richtige Text von Ambrosius »De fide ad Gratianum« I 14,86⁶⁾ hergestellt.

Dieser Eingriff ändert, wie es scheint, bereits die tatsächlich abgesandte Fassung von Gerhochs Brief. Es ist derselbe, an dem wir schon die größeren Berichtigungen von Kopistenfehlern bemerkten, der letzte Brief Gerhochs an den Bamberger. Bei der besonders sorgfältigen Durchsicht dieses Stückes ist Gerhoch dann weiter gegangen und hat den ursprünglichen Text selbst geändert. Zum Teil sind es nur stilistische Besserungen, so

me sicut dixi eadem que inquiritis vos inquirentem (PL 193, 542 B).

3) Vgl. oben S. 383 Anm. 13 über R 80.

4) MIÖG. 52, 42.

5) Es sei nochmals daran erinnert, daß die Edition von Migne auf A beruht, aber nicht fehlerfrei ist.

6) Vgl. PL. 16, 571 = Petrus Lombardus, Sent. III 11, 1 S. 598 (QUARACCHI 1916) = PL. 192, 779.

Die in A fol. 53^r und W fol. 266^v ursprünglich fehlenden, von uns gesperrten Wörter sind nachgetragen. Tiefer gehen Ergänzungen, die den Gedanken präzisieren und erweitern, so die Randergänzung A fol. 57^r (vgl. W fol. 267^v):

quod Christus, homo videlicet in Deum unctus et assumptus, quamquam recte dicatur et sit nova creatura, utpote homo secundum Deum creatus in iusticia et sanctitate veritatis, tamen communis creature vocabulo censi non debeat (PL 193, 546 C/D).

Einen ganzen Satz hat Gerhoch [Zusatz im Handexemplar: oder Arno?] A fol. 61^v eingefügt:

At nos hunc sensum a vestro corde credimus alienum, ac proinde si placet discretioni vestre oportere cautionem adhiberi, ne in dictis vestris valeat id concipi, quod ut credimus non sentitis (PL 193, 551 B).

Der Satz spricht den Briefpartner an und hat nur im Brief seinen eigentlichen Sinn. Trotzdem hat er offenbar in dem tatsächlich ausgelaufenen Brief nicht gestanden; denn weder W noch der Urtext von A kennen ihn. Den unmittelbar voraufgehenden Satz greift Eberhard in seiner Antwort zweimal auf (552 D/553 A und 559 D), ebenso eine dem Einschub sehr ähnliche Wendung Gerhochs wenige Zeilen später, die dasselbe Ziel verfolgt, eine Übereinstimmung zu konstatieren (551 C: *tam longe a vestro quam a meo sensu alienum*, bei Eberhard 561 C). Den nachgetragenen Satz dagegen hat Eberhard anscheinend noch nicht gekannt. Gerhoch hat ihn offenbar eingeführt, um noch nachträglich anderen Lesern den Eindruck zu erwecken, es seien weniger Gegensätze da, als es zunächst scheint, und Eberhard stimme doch weitgehend mit ihm überein.

Die letzte größere Ergänzung steht am Schluß des Briefes. Ursprünglich lautet er versöhnlich: *Nos enim sumus et semper esse cupimus cives atque domestici Dei simul et vestri* (PL 193, 552 A). Nachträglich kann Gerhoch es sich nicht versagen, noch einmal mit einem Zitat Gregors d. Gr. aufzutrupfen (*habentes nimirum suscipiendo liberavit*, nachgetragen A fol. 62^r, Tafel 1 c). Auch dieser Satz kann nicht in dem Brief gestanden haben, der Eberhard erreichte; er steht nur in der Sammlung.

Wenn in der dokumentations-freudigen Gegenwart Diskussionen mit dem Tonband aufgenommen werden, nutzen die Redner zuweilen die ihnen gebotene Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Voten vor dem Druck dazu aus, den Text soweit zu ändern, daß die Gegenrede nicht mehr zur Rede paßt. Einen solchen Schritt hat Gerhoch vermieden. Nicht nur die Texte seiner Gegner läßt er unberührt, sondern auch keines seiner eignen Worte, die Anstoß erregt hatten, ist getilgt oder auch nur verändert worden, um dem Gegner den Boden der Polemik zu entziehen. Sein Verfahren ist das harmlosere, zu allen Zeiten beliebte, die ohnehin nicht eben knapp formulierten Beweise noch zu verbreitern. Man mag das für korrekt oder für starrköpfig halten; jedenfalls sind auch diejenigen Wörter und Formulierungen, die Gerhoch in späteren Briefen vermied, bei der Sammlung der älteren Briefe nicht unterdrückt worden, und der Briefwechsel ist infolgedessen verständlich geblieben. Wir werden sehen, daß Arno gelegentlich anders verfuhr.

VII. *Bearbeitung der Briefe Eberhards von Bamberg durch die Übermittler –
Die Textgestalt von A und W*

Elf Briefe stehen sowohl in der Admonter als auch in der Windberger Sammlung. Unter ihnen sind fünf Briefe Gerhochs, fünf Eberhards, der elfte ist der den Streit abschließende Papstbrief. Die fünf Gerhoch-Briefe weichen, wenn man von zweifellos auf Kopistenfehler zurückgehenden Varianten absieht, in A nur an den Stellen von W ab, die, wie eben dargelegt, Gerhoch selbst geändert hat. Im übrigen waren die Schreiber beider Codices grundsätzlich um exakte Wiedergabe ihrer Vorlagen bemüht; das geht so weit, daß beide Handschriften eine orthographische Eigenheit Gerhochs bewahren: wo um den Vergleich des *Christus homo* mit einem Vasallen gestritten wird, steht in Gerhochs Briefen R 117 und 121 stets *vassaldus*, während in Eberhards Gegenbrief R 118 *vassallus* geschrieben wird.

Um so mehr fällt es auf, daß alle fünf Briefe Eberhards in W mehr oder weniger große Abweichungen von A enthalten, die nicht den Kopisten angelastet werden können. Die bei weitem stärksten Eingriffe zeigen die beiden großen Brieftraktate des Bambergers an den Salzburger. Dabei bietet die Fassung von A stets eine verbesserte und oft eine erweiterte Gestalt. Wir geben zunächst Beispiele aus R 129.

W

fol. 263^v *corporis Domini... in ipso corpore litterarum.*

Hier ist die ungeschickte Verwendung von *corpus* in verschiedenem Sinne beseitigt. Ähnlich bei doppeldeutigem *verbum*:

fol. 264^v *Item ubi hec verba de Verbo carnis in litteris posuit, utique aut animus erravit aut calamus.*

Schon hier ist zugleich eine schärfere, den Gegner unmittelbar ansprechende Wendung festzustellen. Ähnlich weiter:

fol. 264^r *Quam autem inepta sit hec corporis Christi divisio.*

fol. 264^r *Sensus autem hic, quod divinitas simul voratur et humanitas, hac auctoritate non videtur roborari*

Zuweilen wird ein voller klingender Ausdruck hergestellt:

fol. 264^r *divinitas simul voratur et humanitas... non natura*

A

fol. 11^v *corporis Domini... in ipso contextu litterarum (PL 193, 502 C).¹⁾*

fol. 15^r *Item aliud offendiculum in litteris eisdem est in eo quod ait de Verbo carnis. Hic utique aut animus erravit aut calamus (PL 193, 506 A).*

fol. 12^r *Quam autem inepta sit hec predicti fratris in corpore et sanguine Christi divisio (PL 193, 503 A).*

fol. 13^v *Verba autem hec, scilicet: »Divinitas simul voratur et humanitas« hac auctoritate non videntur roborari (PL 193, 504 B).*

fol. 14^r *divinitas simul voratur tota et humanitas... non illa natura (PL 193, 505 A).*

1) Der nicht fehlerfreie Druck folgt wieder A.

fol. 264^r *limen et superliminare* (cf. Exod, 12,22).

Oder A steigert das rhetorische Pathos:

fol. 264^v *Nichilominus etenim peregrinum esse dogma videtur.*

Neben diesen im wesentlichen stilistischen Änderungen in A stehen andere, die weiter gehen. Da wird eine etwas grobe Phrase durch ein beliebtes Wort Gregors d. Gr. ersetzt.²⁾

fol. 264^r *Cessent humana ubi divina tractantur.*

Die folgende Erweiterung verdeutlicht den Text:

fol. 265^r *quia quod dicit »suscepte, non perpetue infirmitatis erit illa subiectio« contra hereticos dictum est, ut supra explanavimus.*

fol. 14^v *tam liminare quam superliminare* (PL 193, 505 B).

fol. 15^v *Illud enim super omnia mirabile dogma videtur* (PL 193, 506 C).

fol. 14^v *Fides enim non habet meritum, cui humana ratio prebet experimentum* (PL 193, 505 C).

fol. 19^r *quia quod dicit Ambrosius »suscepte, non perpetue infirmitatis erit illa subiectio« parti eorum non favet, sed contra hereticos dictum est, qui eternam in filio Dei infirmitatem asserebant, ut supra explanavimus* (PL 193, 510 A).

Die Bearbeitung in A geht gelegentlich bis in die Korrektur der theologischen Terminologie hinein. Im folgenden Abschnitt ist regelmäßig der Ausdruck *Deus unctus* durch einfaches *unctus* ersetzt.

fol. 264^v *Hoc et in ipso vocabulo exprimitur, quod est Christus videlicet Deus unctus. Minor autem a maiore ungitur. Cum ergo et Pater ungat et Spiritus sanctus ungat, minor est Patre Deo et Spiritu sancto Christus hoc est Deus unctus, et se ipso secundum quod Deus, minor est secundum id quod homo est. Semper ergo Christus, semper Deus unctus ab incarnatione, semper Deus et homo, semper ergo minor Deo secundum quod homo. Numquam ergo equalis Deo secundum quod homo.*

fol. 16^v *Hoc et in ipso vocabulo exprimitur, quod est Christus videlicet unctus. Minor autem a maiore ungitur. Cum ergo et Pater ungat et Spiritus sanctus ungat, minor est Patre Deo et Spiritu sancto Christus secundum humanitatem unctus, et se ipso secundum quod Deus est, minor est secundum id quod homo est. Semper ergo Christus, videlicet ex quo est unctus, id est ab incarnatione, semper Deus et homo, semper ergo minor Deo secundum quod homo. Semper ergo Christus equalis Deo secundum quod homo* (PL 193, 507 CD).

Fraglos wird der nicht sehr übersichtliche Gedanke in A wesentlich klarer formuliert. Nur der Schlußsatz hat bei A einen offenkundigen Fehler: ihm fehlt die Negation; man muß hier mit *W numquam* statt *semper* lesen oder eher eine andere Negation einführen, etwa *inequalis* statt *equalis* lesen. Hier steckt ein Schreibfehler, der aber nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß eine wesentlich verbesserte Redaktion des Briefes in A erhalten

2) PL. 76, 1197.

ist. Diese Redaktion ist aber – im Unterschied zu Gerhochs eigenhändigen Korrekturen seiner Briefe – nicht erst in A hergestellt worden, sondern muß schon in der Vorlage von A gestanden haben; denn der Codex zeigt an keiner der genannten Stellen die geringsten Spuren nachträglicher Eingriffe.

Noch stärkere Veränderungen hat der andere große Brieftraktat des Bambergers an den Salzburger erfahren. Neben Änderungen der schon geschilderten Art weist er mehrere Einschübe von einigen Zeilen Umfang auf. Am Schluß ist ein Verweis auf die beigegeführten – vom Kopisten dann freilich wieder weggelassenen – 12 Capitula des Konzils von Ephesus gegen Nestorius (d. h. auf die Anathematismen Kyrills) hinzugefügt, der in W fehlt (vgl. PL 193, 521 D). Die längste Erweiterung umfaßt fast zwei Druckspalten bei Migne:

W fol. 266^r

quod formam servi tantum retinuerit et iam servus non sit domini et creatoris sui, una sola auctoritate hac Augustini super non turbetur cor vestrum evidentissime declaratur. Ait enim: »Forma servi accessit...«
Nach 8 Zeilen Zitat wird fortgefahren:

Plures auctoritates et rationes adducere contra predictam novitatem vel potius vanitatem superfluum videtur.

Während die beiden Traktate an den Salzburger so tiefgreifend verändert sind, zeigen die drei Briefe an Gerhoch nur viel geringere Spuren einer Bearbeitung. Der erste, R 118, hat nur einen Satz neu formuliert:

W fol. 260^v

Deus homo est et homo Deus est.

A fol. 28^r–30^v

quod formam servi tantum retinuerit et iam servus non sit domini et creatoris sui, multis auctoritatibus probari potest. Augustinus super non conturbetur cor vestrum »Forma, inquit, servi accessit...« (PL 193, 517 D/518 A). Es folgt eine Reihe von Zitaten und Interpretationen; danach (PL 193, 519 D):

Cum ergo hec cuncta que dicimus tanta veritate subnixa sunt, plures amodo iam auctoritates et rationes adducere contra predictam novitatem vel potius vanitatem superfluum videtur...

A fol. 40^v

Homo est Deus et Deus est homo immortalis, impassibilis (PL 193, 529 A).

Aber gerade weil sonst selbst Schreibervarianten hier kaum auftauchen, läßt dieser Satz deutlich die Hand des Bearbeiters erkennen.

Auch der zweite Brief an Gerhoch, R 123, weicht in A nur geringfügig von W ab. Mehrmals werden Bibelzitate ergänzt oder abgekürzte Zitate voll ausgeführt; ein paar Male fügt A ein Wort ein oder bietet vollere Wortformen: *prescribitur* statt *scribitur*, *assignatur* statt *tribuitur*, *consequerentur* statt *sequerentur*, *tanto – quanto* statt *eo – quod* usw. Im einzelnen kann man da zweifeln, wo die Grenze zwischen Neuredaktion und Schreiberversehen verläuft. Daß aber eine Bearbeitung erfolgte, ergibt sich schon daraus, daß hier ein Variantentyp immer wieder auftritt, den die genau so überlieferten Briefe des Partners,

Gerhochs an Eberhard, nicht kennen. Er fehlt auch in dem dritten und letzten Brief an Gerhoch (R 143), der nur am Schluß in A abweicht und hier sogar – gegen die Regel aller anderen Bearbeitungen – eine Kürzung um zwei Väterzitate erfahren hat.³⁾

Fassen wir zusammen: Von den elf doppelt überlieferten Briefen lauten die fünf Briefe Gerhochs und der Papstbrief (von Kopistenfehlern und Gerhochs eigenhändigen Änderungen in seinem letzten Brief abgesehen) in A und W völlig gleich; die beiden großen Traktate des Bambergers an den Salzburger zeigen in A eine gründlich bearbeitete Fassung, die drei Briefe Eberhards an Gerhoch dagegen nur Spuren oberflächlicher Verbesserung. Überall ist der Verfasser der A-Redaktion bemüht, den Standpunkt des Autors schärfer hervortreten zu lassen, er verlängert die Briefe, vermehrt die Zitate, präzisiert den theologischen Ausdruck, sucht die stilistisch bessere und rhetorisch wirksamere Formulierung. Dabei fällt auf, daß er den Briefen an den Erzbischof unvergleichlich viel mehr Aufmerksamkeit und Arbeit schenkt als denen an Gerhoch.

Sucht man nach einer Erklärung für die Doppelfassung, so wird man sofort an den schon erwähnten Brief des Bambergers an die Äbte Eberhard von Prüfening, Gebhard von Windberg und Heinrich von Biburg erinnert (R 144), der allein in W überliefert ist, also am Wirkungsort eines der drei Empfänger.⁴⁾ Eberhard unterrichtet die Äbte seiner drei Eigenklöster in der Regensburger Diözese davon, daß er nun zum dritten Male, ganz wider seinen Willen, gezwungen gewesen sei, Gerhochs Schreibereien eine Entgegnung zu widmen. Er übersendet sowohl Gerhochs letzten Brief wie seine eigene Antwort und schließt: *Lectis ergo tam suis (sc. Gerhobi) quam nostris, et his que nostra sunt prout vestre prudentie visum fuerit correctis, providete ut per nuntium idoneum scripta nostra ad eum perveniant.* Die Weisung zur Korrektur und Beförderung bezieht sich unmittelbar nur auf Eberhards letzten Brief an Gerhoch (R 143), und gerade dieser ist, wie wir sahen, lediglich am Schluß verkürzt worden. Aber die überaus knappe Formulierung dieser Weisung deutet doch wohl darauf, daß die Empfänger einen solchen Auftrag nicht zum ersten Mal erhielten. Schon oben haben wir vermutet, daß die Briefe von Bamberg nicht nur nach Reichersberg, sondern auch nach Salzburg ihren Weg über die genannten Klöster nahmen; so ließ sich die Entstehung von W erklären. Wir werden weiter annehmen dürfen, daß auch die verbesserte Fassung der Briefe auf die Übermittler zurückgeht. Zumindest einer von ihnen dürfte an der Sache interessiert und zugleich kompetent gewesen sein, Gebhard von Windberg, an den Gerhoch sich schon im Sommer 1163 gewandt hatte (R 117), der dann Gerhochs Brief seinem Bischof zustellte – und schließlich die Sammlung W anlegen ließ.

Mag unsere These nicht mit völliger Gewißheit beweisbar sein, so kann sie doch den Befund mühelos erklären – und damit dürften vielleicht noch bestehende Zweifel beseitigt werden. Gerhochs Brief an Gebhard (R 117) gelangte durch den Empfänger nach Bamberg.

3) Mit dem Brief schließt Teil 2 von A und eine Lage, aber die untere Hälfte seiner letzten Seite ist frei (fol. 75^v). Die Kürzung am Schluß muß also schon in der Vorlage von A bestanden haben; immerhin ist es denkbar, daß sie auf einem Versehen beruht.

4) Vgl. oben S. 401 f.

Eberhard fühlte sich verletzt, entgegnete und leitete seine Antworten nach Salzburg und nach Reichersberg wieder über Windberg, wo Gebhard sie bearbeitete und dann den Empfängern zukommen ließ. Die nach Salzburg und Reichersberg in die Hand der Adressaten gelangten Fassungen hat A bewahrt; sie zeigen die Arbeit des Abtes oder der Äbte. Dagegen blieben Eberhards Urfassungen in Windberg liegen, und mit ihnen Gerhochs Briefe an Eberhard, die dieser seinem Windberger Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hatte. Einige Monate nach dem Abschluß des Streites wurde dann das in Windberg verbliebene Material in den großen Sammelcodex eingetragen; dieser allein hat die Bamberger Urfassungen bewahrt, während gerade die in Windberg entstandenen Bearbeitungen nicht im Windberger, sondern im Admonter Codex stehen.

Auch die viel intensivere Bearbeitung der Briefe nach Salzburg läßt sich wohl erklären. Für die Äbte war der Bamberger der Eigenkirchenherr; aber sie gehörten zur Salzburger Kirchenprovinz. Gebhard hat auf Gerhochs Brief, der den Streit auslöste, nie selbst geantwortet: er kannte wohl den Starrsinn des Alten aus Reichersberg und hielt es kaum der Mühe für wert, viel Arbeit auf Briefe an einen Unbelehrbaren zu wenden. Um so mehr kam es darauf an, den Erzbischof zu überzeugen und ihm ein autoritatives Wort abzurufen – freilich auch dies Bemühen war umsonst; Eberhard von Salzburg hat geschwiegen.

Wir haben zuletzt nur von Gebhard gesprochen, weil sein Anteil an der Kontroverse wie an der Sammlung des Stoffes sich am besten fassen läßt. Genauer müßte von den drei Äbten die Rede sein, an die der Brief sich richtet. Der Weg von Bamberg nach Salzburg und Reichersberg führt zunächst nach Prüfening, dann erst nach Windberg; nur wenig abseits liegt Biburg. Das geistig rege Prüfening hat den Windbergern beim Aufbau der Bibliothek geholfen und die Vorlage für den größten Teil des clm 22201 geliefert. Aus Biburg ist ein Teil des jüngsten Briefes der Kontroverse überliefert, der in A an der Spitze steht und in W ganz fehlt (R 146); es ist das Kondolenzschreiben Eberhards von Bamberg an die Pröpste von Salzburg und Chiemsee, mit dem der Bischof seine letzte Schrift an Eberhard von Salzburg gegen Gerhoch noch nach dem Tode des Erzbischofs nach Salzburg schickte. Unter Fortlassung der Gerhoch betreffenden Teile hat der Biburger Biograph Eberhards von Salzburg es in seine Vita aufgenommen:⁵⁾ eine Spur davon, daß auch dies Kloster wirklich an der Übermittlung der Bamberger Post nach Salzburg beteiligt war; vielleicht ist es kein Zufall, daß eben dies Stück in W fehlt; der auch nach Chiemsee gerichtete Brief könnte einen andern Weg genommen haben als die übrigen.

Ist unsere Erklärung der verschiedenen Fassungen richtig, so weisen die Briefe in A – und in den auf A beruhenden Editionen von Pez und Migne – eine doppelte Veränderung gegenüber den Urschriften der Absender auf. Die Briefe des Bischofs von Bamberg sind von den Übermittlern, die er selbst dazu beauftragt hatte, sachlich und stilistisch bearbeitet und erweitert worden. Der letzte Brief Gerhochs dagegen wurde von diesem selbst nach Aufnahme in den Codex korrigiert und etwas erweitert. Dagegen bewahrt die ungedruckte Sammlung W allein die unveränderten Urfassungen der Absender.

5) MG. SS. 11, 83 nach cod. Vind. pal. 602 fol. 60^r-61^v.

VIII. *Arnos Corpus der Briefe gegen Folmar von Triefenstein*

Während der Jahre 1163 und 1164 haben die Reichersberger Brüder, Propst Gerhoch und Dekan Arno, offenbar eine Arbeitsteilung für den immer weitere Kreise ziehenden christologischen Streit verabredet. Gerhochs Zusammenstoß mit Folmar von Triefenstein hatte den seit 1147 mehrmals aufgeflackerten Streit mit Eberhard von Bamberg auf einen neuen Höhepunkt geführt. Während nun der Propst sich dem literarischen Kampf mit dem bedeutenderen Gegner, dem Bischof, widmete, arbeitete der Dekan an einer umfanglichen Schrift gegen Folmar, die an den Würzburger Domdekan adressiert wurde, also den Angriff in Folmars Heimat tragen sollte. Bezeichnend für die Arbeitsteilung ist es, daß Gerhoch im Winter 1163/64 in einem Brief an Papst Alexander den Anfang des Werkes seines jüngeren Bruders ausschreibt.¹⁾ Der wohl erst 1165 abgeschlossene »Apologeticus« Arnos war zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Raitenhaslach in einem Codex vorhanden, den Jacob Gretser 1616 kopieren ließ,²⁾ jedoch ohne den zum Werk gehörigen Briefanhang, den Gretser schon 1613 aufgrund derselben Handschrift ediert hatte.³⁾ Da der Raitenhaslacher Codex verschollen ist, bildet Gretsers Edition die einzige Überlieferungsgrundlage für die Briefe, die Arno dem Schluß seiner Schrift als Beweisstücke anfügte. Sie stehen in chronologischer Reihe:

R 124 1163	2. Hälfte	Folmar an Eberhard v. Salzburg	PL 194, 1481 f.
R 125 1163	2. Hälfte	R. aus Salzburg an Folmar	PL 194, 1482 ff.
R 126 1163	Herbst	Gerhoch an Adam v. Ebrach	PL 193, 496 ff.
R 127 1163	Herbst/Ende	Adam v. Ebrach an Gerhoch	PL 194, 1485
R 147 1164	Ende	Folmar an alle Prälaten Bayerns und Österreichs	PL 194, 1485 f.

Hierauf folgt ein kritisches Iudicium Arnos über den vorausgehenden Widerruf Folmars. Dann die letzten Briefe:

R 149 1165	Anfang	R. aus Rohr an Gerhoch	PL 194, 1486 f.
R 148 1165	Anfang	R. aus Rohr an Folmar	PL 194, 1487 ff.

R 147 und 148 wurden mit R 149 durch den Kanoniker R. aus Rohr nach Reichersberg geschickt; in ähnlicher Weise werden die beiden ersten Stücke in Gerhochs und Arnos Besitz gelangt sein. Trotz des engen sachlichen Zusammenhanges und der chronologischen Überschneidung mit den Sammlungen A und W ist aber nur einer der Briefe (R 126), dem ein weiterer (R 124) in vollem Wortlaut inseriert ist, in die Sammlungen aufgenommen

1) In R 134, vgl. CLASSEN S. 391.

2) Die Kopie liegt als clm 1439 pars I vor, auf ihr beruht die Edition von C. WEICHERT (1888).

3) *Lucae Tudenensis episcopi scriptores aliquot succedanei contra sectam Waldensium* ed. J. GRETSEI (Ingolstadt 1613) S. 328–344, danach J. GRETSEI *opera omnia*, vol. 12, 2, 100–107, danach MIGNE, PL. 194, 1481–90. Da der Migne-Text nicht fehlerfrei ist, wurde für die folgenden Bemerkungen stets die Erstedition Gretsers herangezogen, doch ist nach Migne zitiert.

worden; es ist dies der Brief, der den Widerspruch Eberhards von Bamberg auslöste und an den sich die weitere Korrespondenz der Sammlungen A und W anknüpfte. Die Antwort Adams von Ebrach (R 127) wurde einzeln auf das Schlußblatt des Codex Reichersberg 6 eingetragen, offenbar weil sie sich als neues Zeugnis für die Rechtgläubigkeit der Lehren Gerhochs verwerten ließ.⁴⁾ Alle übrigen Briefe des Folmar-Corpus sind nur in diesem überliefert.

Während die beiden Überlieferungen des kurzen Briefes von Adam nur geringfügige, offenbar auf Schreiberversehen beruhende Varianten zeigen, weist der längere Brief Gerhochs an zahlreichen Stellen verschiedene Lesarten auf. Sooft dabei das Folmar-Corpus (F) mit A oder W gegen die andere Sammlungs-Handschrift geht, liegt zweifellos ein Schreiberversehen bei W oder A vor. Dagegen lassen sich die von A und W abweichenden Sonderlesarten in F nur teilweise auf Kopistenfehler zurückführen. Zuweilen mag Gretser eine schwer verständliche oder von seinem Schreiber korrumpierte Stelle gebessert haben, so etwa wenn eine frei zitierte Bibelstelle nach der Vulgata hergestellt wird. Aber F bietet auch eine ganze Reihe von besseren Lesarten als A und W, dabei aber niemals solche, die auf einen gemeinsamen Fehler in A und W, also auf eine fehlerhafte Kopie als gemeinsame Vorlage beider Sammlungen schließen lassen. Vielmehr wird man hier nachträgliche Besserungen von der Hand Arnos in F annehmen müssen. Einige Beispiele seien genannt:

A und W	F
<i>non potius vivificatricem</i>	<i>non potius sicut dixi vivificatricem</i> (PL 193, 498 B).
<i>cui vivificare possibile est</i>	<i>cui omnia vivificare possibile est</i> (498 B)
<i>qui natus est ex Spiritu, prout vult se ipsum presentat vel spiritaliter vel corporaliter</i>	<i>qui natus est ex Spiritu, prout vult et ubi vult seipsum presentat vel spiritaliter vel corporaliter, ut Ecclesia credit</i> (499 B)
<i>credimus fieri Verbum dicentis</i>	<i>credimus fieri Verbum veritatis dicentis</i> (499 C)

Stets handelt es hier sich um geringe Erweiterungen, die den Text verbessern und verdeutlichen. In einem Falle aber ist Arno weiter gegangen. Den in unserm Brief enthaltenen Ausdruck *Verbum carnis* hatte Eberhard von Bamberg scharf mißbilligt: *Hic utique aut animus erravit aut calamus* hatte er dem Salzburger Erzbischof geschrieben (R 129, PL 193, 506 A). Während Gerhoch zwar nicht auf die Sache zurückkam, das anstößige Wort aber nicht nur in W, sondern auch in A stehen blieb – also wohl doch kein *error calami* vorlag, hat Arno es in F beseitigt. Die Stelle in R 126 lautet:

4) Dazu oben S. 399.

A fol. 3^r = W fol. 263^r

F = PL 193, 498 D

que sentio de Verbo carnis in carne sua manducando *que sentio de Verbo eterno in carne sua manducando*

Nicht nur W, sondern auch A hat hier am Rande ein warnendes *Cave*⁵⁾ – der Anstoß war also den Reichersbergern bewußt. Arno berichtigte nachträglich den Text seines Bruders, um den Angriff gegen Folmar nicht mit dem Ausdruck zu belasten, der Eberhards Widerspruch herausgefordert hatte. Dieser Eingriff ging weiter als die, die Gerhoch selbst vorgenommen hatte. Und da bisher nur Arnos Textfassung gedruckt ist, schien Eberhards Beanstandung der Grundlage zu entbehren.

IX. Neue Funde

Da hier von der Überlieferung der Werke Gerhochs die Rede ist, sei die Gelegenheit benutzt, die früher gebotene Liste der Werke und ihrer Überlieferung zu ergänzen.

Der im Jahre 1159 von Gerhoch dem Kardinal Heinrich gewidmete und nach Anagni übersandte »Liber de laude fidei« war bisher nur aus dem Reichersberger Codex 9 bekannt, wo Gerhoch ihn zwischen den Erklärungen des 76. und des 77. Psalmes, offenbar alsbald nach der Abfassung, hatte eintragen lassen.¹⁾ Der Hauptteil der Schrift, etwas mehr als die Hälfte, steht außerdem anonym im Codex Zwettl 359 (saec. XII). Die Handschrift besteht aus zwei ursprünglich nicht zusammengehörigen Teilen, deren erster (fol. 1^r–51^v) bisher nicht näher untersuchte Homilien enthält;²⁾ der zweite hat zunächst unter der Überschrift *Expositio super mulierem fortem* (fol. 52^r–80^r) den Teil von Gerhochs Schrift, der in der vollständigen Fassung als *Actus quintus* bezeichnet ist und eine Exegese der Worte vom »starken Weib« in den Sprüchen Salomonis gibt (Prov. 31, 10–31);³⁾ unmittelbar daran schließt sich die Erklärung des Jakobssegens, die unter den Schriften des Paulinus von Mailand gedruckt ist, aber anscheinend dem Adrevald von Fleury angehört;⁴⁾ hier ist auch

5) Vgl. oben S. 410.

1) Gerhohi opera inedita 1, 169–276, dazu VAN DEN EYNDE S. 124–131, CLASSEN S. 188–191 und 421.

2) Über die Handschrift, deren Mikrofilm ich der Freundlichkeit von P. HADMAR ÖZELT S. O. Cist. verdanke, vgl. Xenia Bernardina, Handschriftenverzeichnisse der Cistercienserstifte Österreichs 2 (1891) 426. – Die von mir Neue Deutsche Biographie 6 (1964) 670, angedeutete Frage, ob die Predigten dem Gottfried von Admont angehören, wird von U. FAUST, StMGBO. 75 (1964) 276 Anm. 18, und ebenso von meinem Schüler J. BRAUN (Gießen), der die Überlieferung der Schriften Gottfrieds und Irimberts untersucht, verneint.

3) Das Incipit lautet hier: *Beatus Ieronimus illustris Hebraice lingue peritus interpretatus est hoc modo Hebraicum alphabetum: Aleph interpretatur doctrina, Beth domus... etc.*, vgl. Opera inedita 1, 219. Schluß fol. 80^r: *aut mihi emendandum reservetur et insinuetur*. Ebenso in der gedruckten Fassung, Opera inedita 1, 276.

4) Text PL. 20, 715 ff., über den Verfasser vgl. A. WILMART, Le commentaire des bénédictions de Jacob, Rev. Bén. 32 (1920) 57–63. Infolge Verstümmelung der Handschrift schließt die Schrift hier fragmentarisch fol. 93^r: *divina significare mandata testis est David dicens... (PL. 20, 732 B).*

sie anonym. Da der Text von Gerhochs Traktat mitten in einem Absatz beginnt, den Gerhoch aus einer Schrift Ruperts von Deutz entlehnt hat, und da das Incipit zu diesem Zweck verändert wurde, kann kein Zweifel bestehen, daß die Zwettler Version eine Abkürzung, nicht etwa eine Vorarbeit zu Gerhochs Werk darstellt. Die zeitgeschichtlichen Anspielungen sind hier unverändert erhalten, wie der Text überhaupt nur ganz geringfügige Varianten gegenüber dem gedruckten des Reichersberger Codex aufweist; Gerhochs in diesem erkennbare Marginalien und Korrekturen sind im Zwettler Codex zum Teil berücksichtigt,⁵⁾ zum größeren Teil nicht.⁶⁾ Wenigstens einmal ist also eine kleinere exegetische – nebenbei natürlich, wie bei Gerhoch unvermeidlich, auch etwas polemische – Arbeit des Reichersbergers in das anonyme, exegetisch-erbauliche Schrifttum eingegangen: ein kleiner, dem Propst sonst versagter literarischer Erfolg.

Interessanter ist ein ganz andersartiger Fund, der W. Zöllner (Halle) im Magdeburger Staatsarchiv gelang. Ein Sammelcodex des späten 15. Jahrhunderts aus Hamersleben (Diöz. Halberstadt) enthält unter mannigfachem Material zur Geschichte des Stiftes und zum Selbstverständnis der Regularkanoniker auch Schriften, die der Kontroverse zwischen Kanonikern und Mönchen im 12. Jahrhundert entstammen.⁷⁾ Bemerkenswert sind vor allem zwei Briefe Ekberts von Huysburg, deren einer bisher nur fragmentarisch aus der Reinhardsbrunner Briefsammlung bekannt war – ein für die Beurteilung jener Sammlung wichtiger Fund.⁸⁾ Weiter steht in dem Codex die angeblich von Anselm von Havelberg verfaßte Schrift zur Verteidigung der Regularkanoniker, die B. Pez nach einer Mitteilung von J. G. Eccard herausgab. Schon Pez äußerte Bedenken gegen die Zuschreibung, W. Wattenbach und A. Hauck erkannten unabhängig voneinander, daß es eine überarbeitete Fassung des »Scutum canonicorum« Arnos von Reichersberg darstellt;⁹⁾ trotzdem wird die Schrift bis in die jüngste Zeit immer wieder unter Anselms Namen zitiert. Höchstwahrscheinlich hat Eccard den Text aus der von Zöllner wiedergefundenen Handschrift kopiert. Da deren Incipit, wie Zöllner mit Recht bemerkt, erst im 15. Jahrhundert

5) So die in der Edition angemarkten Korrekturen zu S. 251 Zeile 3, 254 Zeile 5 usw.

6) So zu S. 251 Zeile 11, 252 Zeile 27, alle Marginalien zu S. 253 usw.

7) W. ZÖLLNER, Eine Hamerslebener Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts, *Wiss. Zeitschrift d. Univ. Halle-Wittenberg, Ges.- u. Sprachwiss. Reihe* 13 (1964) 215–219, über die Handschrift Kop. 746c des Landeshauptarchivs Magdeburg.

8) Vgl. W. ZÖLLNER, Ekbert von Huysburg und die Ordensbewegung des 12. Jahrhunderts, *Forschungen und Fortschritte* 38 (1964) 25–28. Es erhebt sich die Frage, ob hier eine von der Reinhardsbrunner Sammlung unabhängige Überlieferung vorliegt (wie Zöllner meint) oder dem Verfasser des Hamerslebener Codex die Sammlung vollständiger vorlag als uns, d. h. mit der heute nach fol. 8 fehlenden Lage (vgl. F. PEECK, *Die Reinhardsbrunner Briefsammlung, MG. Epp. sel.* 5, 1952, Nr. 9 S. 8 f. mit Anm. h).

9) Vgl. CLASSEN S. 445 f., O. CAPITANI, *Nota per il testo dello Scutum canonicorum*, in: *La Vita comune del clero nei secoli XI e XII* (1962) vol. 2, 40–47; ZÖLLNER, *Sammelhandschrift* S. 216 f.

formuliert sein kann,¹⁰⁾ wird die Vermutung nahegelegt, daß die Bearbeitung wie die falsche Zuschreibung erst in jene Zeit gehört;¹¹⁾ auf Prämonstratenser geht sie schwerlich zurück.¹²⁾ So hat dieser Fund die bisher rätselhafte Frage nach den zwei Fassungen der Schrift einer Lösung näher gebracht.

Den zweifellos wichtigsten Fund verdanken wir N. M. Häring, dem unermüdlichen Erforscher fröhscholastischer Schriften. Aus dem Zwettler Codex 240 (saec. XIII) hat er zwei zusammengehörige Traktate mit den Titeln »Tractatus de eo quod persona sit in persona« und »Tractatus contra eum qui dixit quod divinitas non sit Deus« herausgegeben und untersucht.¹³⁾ Die beiden Schriften gehören, wie früher schon vermutet,¹⁴⁾ zu der in Bayern und Österreich so lebhaft geföhrten Diskussion um die Lehren Gilberts von Poitiers. Häring vermutet darüber hinaus, daß es sich um Werke Gerhochs handele, die dieser gegen den Gilbert-Schüler Petrus von Wien zu einer Zeit gerichtet habe, als der offene und sehr ins Persönliche gehende Konflikt noch nicht begonnen hatte, d. h. vor etwa Herbst 1153,¹⁵⁾ vielleicht schon vor dem Reimser Konsistorium von 1148, dessen sog. Glaubensbekenntnis in vielen bayerisch-österreichischen Handschriften überliefert ist,¹⁶⁾ dem Verfasser der beiden Traktate aber anscheinend noch unbekannt war.

Häring begründet seine These mit dem Inhalt, der Überlieferung und dem Stil der beiden Schriften, deren Verfasser der Codex nicht nennt. Die angegriffenen Lehren finden sich nur zum Teil in den Werken Gilberts – dessen Name hier so wenig erscheint wie der eines anderen Gegners – zum andern Teil in der sog. Summa Zwettlensis, die vielleicht auf Petrus von Wien zurückgeht,¹⁷⁾ sowie in einem verlorenen, jedoch aus Gerhochs Antwort

10) ZÖLLNER S. 217. Das Incipit lautet: *Incipit Tractatus de ordine canonicorum regularium editus per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Anselmum Havelbergensis ecclesie eiusdem ordinis episcopum qui floruit tempore Bernhardi. Ordinis canonici patres et filii etc.*, vgl. PL. 188, 1094.

11) Die bei CLASSEN S. 446 eingeräumte Möglichkeit, daß Überarbeitung und falsche Zuschreibung dem 12. Jahrhundert angehören, wird also recht unwahrscheinlich. Es fällt auf, daß Anselm im 15. Jh. besonderes Interesse fand; die – im ganzen sehr seltenen – Handschriften seiner Werke gehören überwiegend diesem Saeculum an. Seine echte Schrift gegen Ekbert (PL 188, 1117–40) folgt in der Hamerslebener Hs. unmittelbar auf das ihm fälschlich zugeschriebene Werk.

12) Vgl. CLASSEN S. 446.

13) N. M. HÄRING, Two Austrian tractates against the doctrine of Gilbert of Poitiers, Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age, Année 1965 (1966) S. 127–167.

14) CLASSEN, MIÖG. 67 (1959) 263 (= o. S. 292 f.).

15) Dies von CLASSEN, Gerhoch S. 358, angeführte Datum für die erste Erwähnung des verschärften neuen Streit es ist nach dem oben S. 394 mit Anm. 13 Bemerkten nicht mehr aufrechtzuerhalten; man muß wohl bis 1154, vielleicht Anfang 1155 heruntergehen, auch mit der Datierung von R 72 und den darin vorausgesetzten R 69 bis 71. Für das vorliegende Problem ist dies jedoch nebensächlich.

16) Dazu neuerdings N. M. HÄRING, Das sog. Glaubensbekenntnis des Reimser Konsistoriums von 1148, Scholastik 40 (1965) 55–90.

17) Diese Vermutung, MIÖG. 67, 263 f. (= o. S. 292 f.), bedarf noch der Nachprüfung, die im Zusammenhang mit einer Edition von Pater Häring zu erhoffen ist [jetzt N. M. HÄRING, Die Zwettler Summe, Münster 1977].

(R 72) rekonstruierbaren Brief des Petrus.¹⁸⁾ In einem verlorenen, durch einen Katalog des 14. Jahrhunderts bekannten Codex aus Heiligenkreuz waren die Traktate anscheinend mit einer *epistola ad capitulum Frisingense de tribus personis* vereint, die dem Zwettler Codex leider fehlt¹⁹⁾ – sie könnte wohl die Zuschreibung an Gerhoch stützen; denn dieser stand mindestens seit 1141 in Korrespondenz mit Bischof Otto und den Domherren von Freising, die für Petrus eintraten.²⁰⁾ Eine ganze Reihe verlorener Briefe und Schriften ist hier sicher erschließbar, weiteres kann vermutet werden. Das stärkste Argument für die Verfasserschaft Gerhochs findet Häring aber in einer Fülle stilistischer Parallelen: vor allem die wiederholten Zitate aus Hymnen und der Liturgie, der häufige Gebrauch gewagter Superlative sowie die Vorliebe für ternarische Ausdrücke verbinden die Traktate mit Gerhochs bekannten Werken.²¹⁾

Zunächst wirkt es überraschend, daß Gerhoch zwei Traktate verfaßt haben soll, die trinitarische Themen behandeln, ohne dabei die Lieblingsideen des Reichersbergers zu berühren, nämlich die Lehren von der *glorificatio filii hominis* und vom *Christus homo* als *filii Dei naturalis*, zu denen er sonst bei jeder dogmatischen Diskussion, ganz gleich wie die Ausgangsfrage lautet, sehr rasch zu gelangen pflegt. Man vermißt auch die in der Regel sehr scharf auf die Personen bezogene Polemik, der Gegner bleibt anonym – *tu nescio quis, non enim mihi notus es*²²⁾ – und wird nicht beleidigt; auf der anderen Seite fehlt aber auch die bei Gerhoch sonst übliche Wendung an Freunde oder an Autoritäten, die er auf seine Seite zu ziehen sucht. Mit einem Worte: die Schriften sind sachlicher und unpersönlicher als das meiste, was wir von Gerhoch kennen. Vielleicht ist aber eine Widmung und eine ins Persönliche gehende Wendung mit dem Brief an die Freisinger verlorengegangen. Es fällt schließlich auf, daß das Hauptthema des ersten der beiden Traktate nicht in dem großen Katalog gilbertinischer Häresien genannt wird, den Gerhoch 1156 – also nach der für die Abfassung der Traktate anzunehmenden Zeit – seiner Schrift an Papst Hadrian einfügte.²³⁾ Aber die von Häring beigebrachten Nachweise gehen so weit und sind so reich, daß die genannten Überlegungen sie nicht entkräften können. Wenn auch einstweilen ein Sicherheit verbürgendes äußeres Kriterium fehlt, wird man die beiden Schriften doch wahrscheinlich als Werke Gerhochs ansehen dürfen. Eben ihre Sachlichkeit hat ihnen aber das

18) Vgl. HÄRING, *Two Austrian Tractates* S. 128 f., 130 ff.

19) HÄRING S. 128, 140 f., vgl. auch über den weiteren Inhalt der Handschrift N. M. HÄRING, *Eine Zwettler Abkürzung der Väterammlung Adhemars von Saint-Ruf, Theologie und Philosophie* (= früher: *Scholastik*) 41 (1966) 30–53. Es sind also nicht alle – sachlich verwandten – Stücke des Codex in Österreich heimisch.

20) Vgl. R. 20, 22, 53, 88, 89 sowie *Opus 6*, CLASSEN S. 410 ff., dazu HÄRING S. 128, 140 f.

21) HÄRING, *Two Austrian Tractates* S. 135–139.

22) So S. 143 § 12. Kannte der Verfasser nicht einmal den Namen des Gegners, oder wollte er diesen nur als *homo ignotus* abstempeln?

23) Gerhoch, *De novitatibus huius temporis*, ed. O. J. THATCHER, *The Decennial Publications of the University of Chicago, First Series vol. 4* (1903) 82 ff. cap. 42 f., dazu CLASSEN S. 168.

Interesse noch des 13. Jahrhunderts eingetragen, in dem sonst kein Werk Gerhochs mehr kopiert wurde.

X. *Conclusio*

Zum Schluß seien diejenigen Ergebnisse zusammengefaßt, die über den Einzelfall hinaus Licht auf die Technik des Briefverkehrs, des Briefsammelns und der Widmungen im 12. Jahrhundert werfen können.

1. Rechtserhebliche Urkunden und literarische Briefe unterliegen auch dort von vornherein ganz verschiedenen Bedingungen der Überlieferung, wo im 12. Jahrhundert derselbe Mann die Sorge für beides trug. Die Grenze zwischen »archivalischer« und »literarischer« Überlieferung fällt nicht immer mit der zwischen Brief und Urkunde zusammen; insbesondere päpstliche Mandate können je nach Inhalt zur einen oder andern Gruppe zählen. Bei der ziemlich geschlossenen rechtserheblichen Überlieferung haben wir fast keine Verluste festgestellt, bei der sehr verstreuten literarischen sind größere Verluste nachweisbar und noch weit größere zu vermuten.

2. Die Widmung eines literarischen Werkes bedeutet nicht immer, daß eine Handschrift übereignet wurde. Diese wurde dem Bewidmeten vielmehr oft nur geliehen. Infolgedessen war es möglich, eine Schrift nacheinander verschiedenen Personen mit Widmungs-Vorreden oder -Briefen zuzustellen, die in den Codex eingetragen wurden.

3. Um einem hochgestellten Empfänger eine Schrift übereignen zu können, löste Gerhoch einmal einen Teil aus einer größeren Handschrift heraus und richtete ihn als Widmungs-Codex her. Die Lücke in dem ersten Codex wurde nachträglich ausgefüllt und dabei mit einem aus der Widmungs-Vorrede hergestellten Widmungs-Brief versehen, der nur noch literarischen Wert hatte und dem Adressaten nicht zugestellt wurde.

4. Von dem in Gerhochs Biographie erwähnten Briefregister läßt sich nicht die geringste Spur nachweisen, sofern man darunter ein fortlaufend geführtes Verzeichnis von ein- und auslaufenden Briefen versteht.

5. Die Admonter und in kleinerem Maße die Windberger Briefsammlungen stellen völlig unverdächtige Beispiele jenes Typs von Briefsammlungen dar, die sich um eine Person und ein Ereignis – hier Gerhochs christologischen Streit – gruppieren und Briefe verschiedener Absender und Empfänger miteinander vereinen, darunter auch solche, die weder von noch nach Reichersberg adressiert waren. Beide Handschriften sind zu Lebzeiten, die eine unter persönlicher Mitwirkung Gerhochs hergestellt.

6. Die Windberger Sammlung ist an einer Stelle entstanden, wo man mit der Übermittlung und Bearbeitung von Briefen beauftragt war. Sie enthält die Briefe aber nicht in der dort redigierten, sondern in der dort eingelaufenen Fassung.

7. Die Admonter Sammlung setzt kleine Teilsammlungen aus Reichersberg voraus, die jeweils die Briefwechsel mit einem Partner aus einem begrenzten Zeitraum zusammenfaßten und z. T. gleichzeitig nebeneinander geführt wurden. Ein Teil der Admonter Samm-

lung stammt aus Salzburg; selbst ein von Reichersberg nach Ebrach adressierter Brief ist auf dem Umweg über Salzburg in die unter Gerhochs Aufsicht hergestellte Sammlung gelangt. In ihrer Gesamtheit stellt die Admonter Sammlung ein sehr eilig in Gerhochs Auftrag zusammengestelltes Dossier für den christologischen Streit dar.

8. Nach Abschluß der Sammlung hat Gerhoch einen seiner eigenen Briefe eigenhändig überarbeitet. Schon bei früherer Gelegenheit änderte er einen eigenen Brief zwecks zweiter Verwendung. Viel öfter zitiert er Briefe, insbesondere von Päpsten, bewußt in Zusammenhängen, in die sie ursprünglich nicht gehören.

9. Die Briefe Eberhards von Bamberg wurden z.T. durch die von ihm mit der Weiterbeförderung beauftragten Äbte inhaltlich überarbeitet, ehe sie den Empfängern zugestellt wurden. Infolgedessen weist die nur etwa zwei bis drei Jahre nach Abfassung der Briefe angelegte Admonter Sammlung Briefe in verschiedenartig bearbeiteter Form auf: ein Brief Gerhochs ist von diesem selbst, Eberhards Briefe sind von den Übermittlern verändert worden.

10. Bei der Anlage des gegen Folmar gerichteten Briefcorpus bearbeitete Arno von Reichersberg einen Brief seines Bruders Gerhoch und beseitigte insbesondere einen Ausdruck, der Mißfallen erregt hatte.

XI. Übersicht über Daten und Druckorte der zitierten Briefe und Urkunden

Die folgende Übersicht dient lediglich dazu, den Aufsatz von Zitaten und Verweisen zu entlasten; aufgenommen sind nur die im Aufsatz erwähnten Stücke. Ausführliche Nachweise über die Überlieferung, die Editionen und die Chronologie finden sich im Regestenteil meines Buches. Abkürzungen: G. = Gerhoch. BUB = Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1 (1950). L = MG. Libelli de lite 3. O = Gerhohi Opera inedita 1-2 (1955/56). OÖUB = Urkundenbuch des Landes Ob der Enns 1-2 (1852-56). SUB = Salzburger Urkundenbuch 1-2 (1910-16). UHdL = MG. Urkunden Heinrichs d. Löwen (1941/49). Die Regesten mit * kennzeichnen Deperdita.

R 3	1129/30	Rottenbacher Kanoniker an G., Brieffragment	L 233
*4	1130/31	G. an Kardinalbischof Johann	GP 1, 191, 3
*6	1132	Innozenz II. an Ebf. Konrad v. Salzburg	GP 1, 191, 5
7	1130/35	G. an Bf. v. Hildesheim, Brieffragmente	MIÖG. 6, 268 f., und L 272
8	1135	G. an Bernhard v. Clairvaux, Widmung	L 240 f.
9	1135	Denkschrift über Stiftsgüter	MG. SS. 17, 455 f.
12	1137	Konrad v. Salzburg, Siegelurkunde	SUB 2, 259 f.
*17	1138/41	G. an Kardinalpriester Gerhard, Brief	
18	1138/41	Kardinalpriester Gerhard an G., Brief	L 420 f.

19	1139/41	Innozenz II. Mandat an Passau	GP 1, 192, 7
*20	1141?	G. an Otto v. Freising, Widmung	
21	1141	G. an Innozenz II., Brief	L 292 f.
*22	1141/42	Otto v. Freising an G., Brief	
23	1141	Hzg. Leopold v. Bayern, Siegelurkunde	BUB 1, 20 f.
24	1142	Innozenz II., Privileg	GP 1, 192, 8
25	1142	Innozenz II., Mandat an Passau	GP 1, 192, 9
*30	1140/43	Innozenz II., Mandat an G.	GP 1, 193, 10
31	1144	Coelestin II., Mandat an G.	GP 1, 193, 13
32	1144	Lucius II., Mandat an Passau	GP 1, 193, 14
33	1144	Lucius II., Mandat an Salzburg u. Gurk	GP 1, 193, 15
36	1144	Konrad v. Salzburg, Siegelurkunde	SUB 2, 331 f.
38	um 1144	G. an Schwester, Brief	PL 193, 492 ff.
*39	1146	G. an Eugen III., Widmung	GP –
40	1146	Eugen III., Privileg	GP 1, 195, 16
41	1146	Eugen III., Mandat an G.	GP 1, 196, 17
45	1146	Konrad v. Salzburg, Mandat an Reichersberg	SUB 2, 358 f.
46	1146	Konrad v. Salzburg, Mandat an Reichersberg	SUB 1, 383
47	1147	G. an Eberhard v. Bamberg, Brieftraktat	PL 194, 1065–72
48	1147	G. an Gottfried v. Admont, Widmung	PL 194, 1161 f.
49	1147	G. an Eberhard von Salzburg, Widmung	PL 193, 619–22
50	1147	G. an Bernhard v. Clairvaux, Brief	Hist. Jb. 6, 268 ff.
51	1148	G. an Eberhard v. Salzburg, Widmung	PL 193, 987–90
52	1149	Eberhard v. Salzburg, Siegelurkunde	SUB 2, 386 f.
53	1149/50	G. an Otto v. Freising, Widmung	PL 193, 490 ff.
54	1149/50	G. an Kuno v. Chiemsee, Widmung	O 2, 3 f.
*56	1150	G. an Eugen III., Brief	GP –
*57	1150/51	Eugen III., Mandat an Passau	GP 1, 196, 18
58	1151	Eberhard v. Bamberg, Siegelurkunde	OÖUB 2, 261 f.
62	1154/59	G. an Kardinal Oktavian, Brief (zum Datum oben S. 395 Anm. 19)	MIÖG. 6, 309 f.
*63	1145/53	G. an Eugen III., Brief	GP –
64	1150/53	Bruder F. an G., Brief	PL 193, 1735 f.
65	1153	Eberhard v. Salzburg, Siegelurkunde	SUB 2 423
*67	1153/54	Anastasius IV., Mandat	GP 1, 197, 22
*68	1153/54	G. an Anastasius IV.	GP –
*69	1154	Petrus von Wien an G., Brief	
*70	1154	G. an Petrus von Wien, Brief	
*71	1154/55	Petrus von Wien an G., Brief	
72	1154/55	G. an Petrus von Wien, Brief (zum Datum oben S. 424 Anm. 15)	O 1, 357–66

73	1154	Konrad v. Passau, Siegelurkunde	OÖUB 2, 264 f.
74	1154	Eberhard von Bamberg, Siegelurkunde	OÖUB 2, 269 ff.
*75	1155	G. an Hadrian IV., Brief	GP 1, 197, 23
79	1155/58	G. an Erbo v. Prüfening, Brief	PL 193, 606 f.
80	1155/56	G. an Eberhard v. Bamberg, Brief	Scholastik 13, 41–48
*82	1156	G. an Hadrian IV., Brief	GP 1, 198, 25
*83	1156	Petrus von Wien an G., Brief	
84	1156	Rüdiger v. Augsburg an Petrus v. Wien, Brief	Scholastik 14, 41–46
85	1156	G. an Petrus v. Wien, Brief	Scholastik 13, 48
86	1156	Heimo v. Klosterneuburg an Petrus von Wien	Scholastik 14, 47–49
87	1156	Konrad v. Passau, Siegelurkunde	OÖUB 2, 282 f.
88	1156	Petrus v. Wien an Otto v. Freising, Brieftraktat, Fragment	Scholastik 13, 231–46
89	1156	G. an Otto v. Freising, Brieftraktat	PL 193, 586–604
91	1157/58	G. an Eberhard v. Salzburg, Widmung	PL 194, 117/18
92	1158	G. an Heinrich den Löwen, Brief	PL 193, 604 ff.
93	1158	G. an Kardinal Heinrich, Widmung/Widmungsbrief	L 439–442
94	1158	Eberhard v. Salzburg, Siegelurkunde	SUB 2, 460 f.
95	1157	G. an Magister A., Brief (zum Datum oben S. 395 Anm. 15)	PL 193, 489 f.
*96	1159	G. an Kardinal Heinrich, Widmung	
97	1159	Hadrian IV., Privileg	GP 1, 198, 27
98	um 1160	Gerhoch, Schenkungsurkunde für Ranshofen	OÖUB 2, 307 f.
99	1159/61	G. an Gottfried v. Admont, Brief	SUB 2, 432 f.
100	1156/62	Kanoniker Bruno aus Bamberg an G., Brief	L 398
104	1161	Eberhard v. Salzburg an Eberhard v. Bamberg, besiegelter Brief	SUB 2, 501 f.
106	1161	Eberhard v. Salzburg, Siegelurkunde	SUB 2, 494
108	1147/64	G. an Eberhard v. Salzburg, Brieffragment	O 1, 377
109	1162	Kaiser Friedrich I., Siegelurkunde	OÖUB 2, 318 f.
111	1162	Eberhard v. Salzburg an Heinrich d. Löwen besiegelter Brief	SUB 2, 504 f.
112	1162	Heinrich d. Löwe, Siegelurkunde	UhdL 81 f.
*113	1163	Alexander III., Mandat an G.	GP 1, 198, 28
114	1163	Anonymus an G., Fragment	PL 194, 1143
*115	1163	Folmar v. Triefenstein an Eberhard v. Salzburg, Brieftraktat	
116	1163	G. an Eberhard v. Salzburg, Widmung	PL 194, 1075–78
120	1163	G. an Hartmann v. Brixen, Widmungsbrief	PL 194, 1073–76

(für 117–119, 121–129, 133–149 siehe die Übersichten S. 400 f., 406 f., 420)

132	1163/64	Arno v. Reichersberg an Dekan Persius v. Würzburg	PL 194, 1531–34
150	1165/66	G. an G. in Bamberg, Brief	OÖUB 1, 312 ff.
151	1165/66	Ein Abt an G., Brief	L 408 f.
155	1166	Eberhard v. Bamberg, Mandat an Aldersbach	MG. SS. 17, 475
156	1166/67	Heinrich d. Löwe, Brief an Konvent v. Reichersberg	UHDL 107 f.
158	1167	G. an NN	Österr. Vjschr. f. kath. Theologie 10, 565 ff.
159	1169	Eberhard v. Bamberg, Siegelurkunde	OÖUB 2, 335 f.
160	?	G. an Nonnen, Brief	O 1, 368–76
161	?	N. (Gerhoch?) an Nonnen von Admont, Brief	PL 193, 607–11
162	?	Gerhoch(?) an Anonyma, Brief	PL 193, 611–14
163	?	G. an Nonnen, Brief	PL 193, 614–18
164	?	G. an Zisterzienser-Abt	QFIAB 20, 38 f.
166	1171	Alexander III., Mandat an Arno v. R.	GP 1, 202, 40

ERLÄUTERUNG DER TAFELN

1 Eigenhändige Randeinträge Gerhochs:

a Cod. Reichersberg 6 fol. 112^r, Ergänzung einer Haplographie-Lücke, Text LdL 3, 455 Z. 19 f., vgl. oben S. 397 Anm. 27.

b Cod. Paris nat. lat. 4236 fol. 52^r, Hinweis auf den Inhalt. Text LdL 3, 492 Z. 37 ff., vgl. oben S. 394.

c Cod. Admont 434 fol. 62^r, Erweiterung eines Briefschlusses, Text PL 193, 552 AB, vgl. oben S. 414.

2 Cod. Reichersberg 6 fol. 105^v (links oben Schreibkorrektur).

3 Cod. Paris nat. lat. 4236 fol. 5^r: Fortsetzung des Textes auf Tafel 2 von gleicher Hand (rechts Marginalhinweis auf den Inhalt von Gerhochs Hand), Text LdL 3, 444 f., vgl. oben S. 393.

4 Cod. Paris nat. lat. 4236 fol. 4^v: Seitengetreue Kopie des Textes auf Tafel 2 von anderer Hand (links Marginalhinweis von Gerhochs Hand), vgl. oben S. 395.